

I n h a l t

Öffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Missimo / Stabsstelle Clankriminalität
- Anfrage der Ratsgruppe FDP vom 10.04.2026 mit Stellungnahme vom 07.05.2026 | AF/2026/181 |
| 1.2 | Reise nach Delphi zur Unterzeichnung der Städtepartnerschaft
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 04.05.2026 mit Stellungnahme vom 13.05.2026 | AF/2026/182 |
| 1.3 | Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.03.2026 mit Stellungnahme vom 22.05.2026 | AF/2026/185 |
| 1.4 | Auswirkungen der Beschlusslage zur Vorlage Nr. 2026/0181/1 - „Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026 der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)“ mit Ergänzung des Rates der Stadt Leverkusen auf Projektfortschritte und operative Tätigkeit der LEVI
- Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.03.2026 mit Stellungnahme vom 22.05.2026 | AF/2026/186 |
| 1.5 | Erhaltungszustand und denkmalpflegerische Aufsicht der ehemaligen Landwirtschaftsschule Opladen
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 20.04.2026 mit Stellungnahme vom 26.05.2026 | AF/2026/188 |
| 1.6 | Umgestaltung der Einmündung Westring/Rheindorfer Straße im Rahmen der Radkomfortroute
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 06.05.2026 mit Stellungnahme vom 26.05.2026 | AF/2026/189 |
| 1.7 | Flächenversiegelung der Lehrerparkplätze an der Peter-Neuenheuser-Straße
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 03.05.2026 mit Stellungnahme vom 26.05.2026 | AF/2026/190 |

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.8 | E-Mobilität und Denkmalschutz
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 02.05.2026 mit Stellungnahme vom 28.05.2026 | AF/2026/191 |
| 1.9 | Verwarn- und Bußgelder gegen Hundehalter im Hindenburgpark trotz Bayer-Eigentum
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 04.05.2026 mit Stellungnahme vom 29.05.2026 | AF/2026/192 |
| 1.10 | Denkmalschutz und Denkmalwürdigkeit von Gebäuden
- Anfrage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 04.05.2026 mit Stellungnahme vom 29.05.2026 | AF/2026/193 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 2.1 | Bebauungsplan Nr. 280/II „Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)“
- Mitteilung vom 19.05.2026 | MI/2026/241 |
| 2.2 | Entwurf der Haushaltssatzung 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029
- Mitteilung vom 22.05.2026 | MI/2026/242 |
| 2.3 | SEV-Haltestelle Feldtorstraße / Leverkusen-Rheindorf
- Mitteilung vom 29.05.2026 | MI/2026/244 |
| 3 | Beschlusskontrollen | |
| 3.1 | Änderung der verkehrlichen Regelungen im Dreieck "Düsseldorfer Straße - Gerhart-Hauptmann-Straße - Günther-Weisenborn-Straße"
- Beschlusskontrollbericht vom 22.05.2026 | BK/2026/323 |
| 3.2 | Historische Überdachung am Bahnhof Manfort
- Beschlusskontrollbericht vom 22.05.2026 | BK/2026/324 |
| 3.3 | Gewalt gegen Kinder - Prävention und Intervention in Leverkusen ausbauen und stärken!
- Beschlusskontrollbericht vom 26.05.2026 | BK/2026/325 |
| 3.4 | Medienausstattung der Kitas und Jugendhäuser
- Beschlusskontrollbericht vom 26.05.2026 | BK/2026/326 |
| 3.5 | Antrag zur Einrichtung einer Grillzone am Rhein zwischen Wuppermündung und Neulandpark
- Beschlusskontrollbericht vom 26.05.2026 | BK/2026/327 |

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- 1 Anfragen
- 1.1 Tätigkeit der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) AF/2026/183
- Anfrage des Ratsmitglieds Frank Schönberger (CDU) vom
26.03.2026 mit Stellungnahme vom 19.05.2026
- 1.2 Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG) AF/2026/184
- Anfrage des Ratsmitglieds Frank Schönberger (CDU) vom
26.03.2026 mit Stellungnahme vom 19.05.2026
- 2 Mitteilungen
- 2.1 Vergabe des Auftrags der Postkonsolidierung für die Ausgangs- MI/2026/243
post der Stadt Leverkusen
- Frage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen)
in der Sitzung des Rates vom 15.12.2025
- Mitteilung vom 22.01.2026
- 3 Beschlusskontrollen

Anfrage der Ratsgruppe FDP vom 10.04.2026

Missimo / Stabsstelle Clankriminalität

Am 13.02.2023 hat der Rat die Verwaltungsvorlage zur Einrichtung einer Stabsstelle zur Bekämpfung von Clan- und Bandenkriminalität beschlossen. Für diese Stabsstelle wurden in der Vorlage Personal und Sachkosten von 246.916 € angesetzt.

In dem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen über z. d. A.: Rat:

1. Missimo

Das Projekt dient der Aufklärung und Vermeidung des Missbrauchs von Sozialleistungen. Obwohl im Zusammenhang mit anderen Strafverfahren auch dem Verdacht des Sozialbetrugs nachgegangen wurde, ist diese Problematik separat zu betrachten.

Wir bitten daher um Auskunft,

- ob und in welcher Höhe Fördergelder beantragt und bewilligt wurden,

Stellungnahme:

Das Projekt Missimo wurde von der „Task Force NRW“ des Landeskriminalamtes (LKA) und der Familienkasse NRW entwickelt. Es handelt sich um ein landesweites Kooperationsmodell, bei dem die Arbeit auf dem Datenaustausch zwischen bestehenden Behörden basiert.

Fördermittel vom Land gab es hierzu nicht und wurden demzufolge auch nicht beantragt.

- wann im Sozialausschuss hierzu berichtet wurde.

Stellungnahme:

Über Ergebnisse zum Projekt Missimo wurde nicht im Sozialausschuss, sondern im Kriminalpräventiven Rat berichtet.

2. Stabsstelle

Zu der Stabsstelle haben wir folgende Detailfragen:

- Aus wie vielen Beschäftigten setzt sich die Stabsstelle zusammen?

Stellungnahme:

Die Stabsstelle setzt sich aus zwei Mitarbeitenden zusammen.

- Welche fachlichen Qualifikationen sind dort vertreten?

Stellungnahme:

Die Mitarbeitenden verfügen über folgende Qualifikationen:

Zum einen als Verwaltungsfachwirt im Tarifbereich der Polizei (vergleichbar mit dem Angestelltenlehrgang II), mit 26 Jahren Berufserfahrung in dem Bereich.

Zum anderen ebenfalls aus dem Polizeidienst als Diplom-Verwaltungs-Fachwirt (Beamtenverhältnis), mit 19 Jahren Berufserfahrung. Darüber hinaus verfügt der Mitarbeitende über einen Masterabschluss im Sicherheitsmanagement sowie dem Abschluss der Modularen Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst.

Beide Mitarbeitende waren einige Zeit beim Bundesministerium des Inneren tätig.

- Welche Personal- und Sachkosten sind in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 angefallen?

Stellungnahme:

Die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für den Zeitraum 08/2023 (Besetzungszeitpunkt der Stellen) bis einschließlich 2025 belaufen sich vorliegend auf ca. 534.807 Euro.

Inbegriffen sind hierbei eine Sachkostenpauschale, ein Gemeinkostenzuschlag, sowie bei Beamten ein Versorgungs- und Beihilfenzuschlag.

- Sind die Kosten durch Fördergelder teilweise kompensiert wurden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Stellungnahme:

Für Personalkosten wurden keine Fördergelder bereitgestellt.

Dezernat für Finanzen

07.05.2026

Anfrage der AfD-Fraktion vom 04.05.2026

Reise nach Delphi zur Unterzeichnung der Städtepartnerschaft

Zur Reise nach Delphi anlässlich der Unterzeichnung der Städtepartnerschaft zwischen Leverkusen und Delphi bitten wir um schriftliche Beantwortung folgender Fragen über z.d.A. Rat:

1. Wer ist beziehungsweise war Teil der Leverkusener Delegation zur Unterzeichnung der Städtepartnerschaft in Delphi?

Bitte alle Teilnehmer mit Funktion nennen, also Verwaltung, Rat, Parteien, Partnerschaftsverein, Begleitpersonen oder sonstige Beteiligte.

Stellungnahme:

Auf Verwaltungsseite ist Herr Oberbürgermeister Hebbel aus Gründen einer restriktiven Haushaltsführung alleine nach Delphi gereist. Alle weiteren Teilnehmenden sind entweder auf eigene Kosten oder mit dem Partnerschaftsverein Leverkusen - Delphi e.V. gereist. Nähere Einzelheiten sind über den Verein anzufragen.

2. Wer hat entschieden, welche Personen an der Reise teilnehmen?

Bitte darstellen, nach welchen Kriterien die Delegation zusammengestellt wurde und ob Ratsfraktionen oder politische Vertreter eingebunden wurden.

Stellungnahme:

Siehe 1.

3. Welche Kosten entstehen der Stadt Leverkusen durch diese Reise insgesamt? Bitte vollständig aufschlüsseln nach Flug-/Bahnkosten, Transfers, Hotel, Verpflegung, Bewirtung, Dolmetschern, Geschenken, Repräsentation, Organisation und sonstigen Kosten.

Stellungnahme:

Es sind für die Stadt Leverkusen lediglich Reisekosten für den Hin- und Rückflug aus dem Reisekostenbudget in Höhe von insgesamt 707,00 Euro entstanden.

4. Welche Kosten werden nicht von der Stadt, sondern von Dritten getragen?

Bitte genau benennen, wer welche Kosten übernimmt, insbesondere bei Partnerschaftsverein, privaten Teilnehmern, Sponsoren oder griechischer Seite.

Stellungnahme:

Die genauen weiteren Kosten, die dem Partnerschaftsverein Leverkusen - Delphi e.V., privaten Teilnehmenden sowie der Stadt Delphi entstanden sind, entziehen sich der Kenntnis der Stadtverwaltung.

5. Wie passt diese Reise zur angekündigten Kosten- und Haushaltsneutralität der Städtepartnerschaft? Bitte konkret erklären, aus welchen Haushaltsmitteln die Reise bezahlt wird und ob für 2026 weitere Kosten im Zusammenhang mit Delphi geplant sind.

Stellungnahme:

Die Reise erfolgte als Antrittsbesuch zur Unterzeichnung des Städtepartnerschaftsvertrages zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Delphi. Dies stellt ein Mindestmaß einer aktiven Städtepartnerschaft dar. Sie erfolgte auf Einladung der Stadt Delphi.

Wie im Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 07.07.2025 aufgeführt, soll sich diese Städtepartnerschaft möglichst kosten- und haushaltsneutral auswirken. Das geplante und auch verfügbare Budget für das städtische Produkt „Städtepartnerschaften / 11002“ in Höhe von insgesamt 25.000 Euro wurde somit nicht zusätzlich belastet. Unabhängig davon stehen diese Mittel jedoch zur Verfügung und können verausgabt werden, sofern die Voraussetzungen des § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorliegen. Eine Antrittsreise zur Unterzeichnung eines Partnerschaftsvertrages mit der Stadt Delphi, die aus der Folge des Ratsbeschlusses vom 07.07.2025 entstanden ist, erfüllt diese Voraussetzungen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

13.05.2026

Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.03.2026

Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

Das schlimme Hochwasser-Ereignis von 2021 ist den Leverkusener*innen noch lebhaft in Erinnerung. Gleiches gilt auch für die enorme Hilfsbereitschaft und Solidarität, die damals innerhalb der gesamten Stadtgesellschaft herrschte.

Betroffene Kommunen können sich mit Hilfe des sogenannten Wiederaufbaufonds bei der Beseitigung von Schäden an öffentlicher Infrastruktur unterstützen lassen. Außerdem bietet der Fonds Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes.

Auf der Webseite der Stadt Leverkusen gibt es bereits einen guten Überblick über abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen (<https://www.leverkusen.de/stadt-entwickeln/pla-nen-bauen/flutschaeden-sanierung>). Dies zeigt, dass die Verwaltung in den vergangenen fünf Jahren hart und erfolgreich am Wiederaufbau gearbeitet hat. Für das bisher Geleistete bedanken wir uns daher ausdrücklich bei allen beteiligten Mitarbeitenden!

Da die Frist zur Beantragung dieser Mittel in Kürze endet (30. Juni 2026), ist nun ein guter Zeitpunkt für ein Resumée.

Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

**1.
Für welche Teile der öffentlichen Infrastruktur wurden Förderanträge zur Schadensbeseitigung gestellt und welche wurden bewilligt/abgelehnt?**

s. Stellungnahme zu Frage 2

**2
Wie hoch war die jeweilige Fördersumme?**

Stellungnahme

Nach dem Großschadensereignis wurde zunächst von Schäden mit einer Gesamtsumme von 68.189.413 € ausgegangen. Davon waren Kosten in Höhe von 62.482.237 € bis zu 100 % förderfähig. Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 den Wiederaufbauplan (WAP) der Stadt Leverkusen beschlossen (Vorlage Nr. 2022/1319). Am 03.05.2022 wurde der WAP bei der Bezirksregierung eingereicht, so dass die oben genannte Frist 30.06.2026 eingehalten wurde. Mit Bescheid vom 12.08.2022 wurde daraufhin durch das Land NRW eine Billigkeitsleistung in Höhe von rund 62.053.649 € für insgesamt 76 Einzelmaßnahmen gewährt.

Die durch den WAP erfassten und bewilligten Flutschäden verteilten sich wie folgt auf die Fachbereiche:

Fachbereich	Betrag
FB 02	30.190 €
FB 31	765.238 €
FB 32	58.841 €
FB 36	5.249 €
FB 37	323.653 €
FB 40	3.281.185 €
FB 50	40.000 €
FB 51	270.548 €
FB 65	53.654.406 €
FB 66	1.707.090 €
FB 67	1.917.249 €
Summe	62.053.649 €

Der WAP kann und wird derzeit durch Änderungsanträge, z. B. aufgrund höherer Kosten oder nachträglich festgestellter Flutschäden, ergänzt bzw. fortgeschrieben. Änderungsanträge können nach aktueller Förderrichtlinie bis zum 30.06.2030 eingereicht werden.

Für die Maßnahmen zum NaturGut Ophoven wurde ein solcher Änderungsantrag eingereicht, für voraussichtlich Juni 2026 wird mit einer Nachbewilligung über ca. 3.500.000 € gerechnet.

Im Hinblick auf die Vielzahl der Maßnahmen wird auf den genehmigten WAP der Bezirksregierung vom 12.08.2022 verwiesen, der als Anlage beigelegt ist. Für Fragen oder weitergehende Erläuterungen steht das Zentrale Fördermittelmanagement zur Verfügung.

3. Für welche Maßnahmen zum präventiven Hochwasserschutz wurden Anträge gestellt und welche wurden bewilligt/abgelehnt?

Stellungnahme:

Um das Wiederaufgebaute und vor allem die Menschen in den betroffenen Wohngebieten zukünftig besser vor der Hochwasser- und Starkregengefahr zu schützen, ermöglicht Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW Kommunen und Wasserverbänden präventive Maßnahmen oder Verbesserungen über den Stand der Technik hinaus zum Hochwasserschutz umzusetzen.

Die Förderhöhe ergibt sich aus 10% der bis zum 30.09.2024 eingereichten grundsätzlichen förderfähigen Schadenssumme aus dem Wiederaufbauplan. Für Leverkusen bedeutet dies aktuell eine höchstmögliche Fördersumme für den präventiven Hochwasserschutz in Höhe von rund 6,55 Mio. €.

Eine eingehende Prüfung verschiedener Maßnahmen durch die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) kam zu dem Ergebnis, dass derzeit keine der betrachteten Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW erfüllt.

Ausschließlich eine Maßnahme im Bereich des Ophovener Weihers kommt grundsätzlich als präventive Hochwasserschutzmaßnahme in Betracht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass weder die Stadt Leverkusen noch die TBL als Maßnahmenträger fungieren.

Eine weiterführende Eignungsprüfung und mögliche Antragstellung erfordern daher zunächst entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Verantwortlichen des Wupperverbandes.

Noch nicht abgeschlossen ist die Prüfung, ob die Sanierung der Wupperdeiche sowie der Wiembachallee mit der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW abgewickelt werden können. Diese Hochwasserschutzprojekte, hierzu zählt auch das Hochwasserrückhaltebecken Ophovener Weiher, werden üblicherweise über die Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WWRRRL) mit bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gefördert. Die Prüfung der Förderanträge erfolgt hier i.d.R. erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens.

Das Ministerium ermöglicht Kommunen, deren Untersuchungen zur Identifikation und möglichen Umsetzung von geplanten Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, die pauschale Anmeldung in Höhe der höchstmöglichen Fördersumme für den präventiven Hochwasserschutz (rd. 6,55 Mio. €) vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wird die Stadt Leverkusen Gebrauch machen.

4. Wie hoch war die jeweilige Fördersumme?

Stellungnahme:

Bisher wurden keine entsprechenden Förderanträge gestellt.

5. Ist geplant, für weitere vorbeugende Maßnahmen zum Hochwasserschutz Anträge zu stellen?

Stellungnahme:

Wie bereits unter 3. ausgeführt, würde eine Maßnahme im Bereich des Ophovener Weihers grundsätzlich als präventive Hochwasserschutzmaßnahme in Betracht kommen. Ferner wird geprüft, ob die Sanierung der Wupperdeiche sowie der Wiembachallee mit der Förderrichtlinie abgewickelt werden können. Andernfalls werden Fördermittel für die Maßnahmen des Wupperverbandes und der TBL über die o. g. FöRL HWRM/WWRRRL beantragt.

Dezernat für Finanzen in Verbindung mit Technische Betriebe Leverkusen AöR

Anlage

22.05.2026



Nummer 6 der Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen"
Wiederaufbauplan für Infrastrukturen in Kommunen

Regierungsbezirk →	Köln
(in) Kommune →	Stadt Leverkusen
Antragsteller →	Uwe Richrath

Geprüft
Köln, 12.08.2022
Bezirksregierung Köln
34
Im Auftrag

Gehört zur Verfügung
vom: 12.08.2022
Az.: WK-04-016167-XDV6ml
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Werte →																			62.053.649									
Angaben zum geschädigten Objekt/entstandenen Schaden																			Angaben zur Finanzierung				Sonstige Angaben					
lfd. Projekt-Nummer	Förderatbestand nach Nr. 6.4 und Nr. 2.1	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Kurzerläuterung des entstandenen Schadens	Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	vorauss. Gesamtausgabe (brutto in EUR - gerundet)	davon als Schadens-beseitigung förderfähig (brutto in EUR - gerundet)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR gerundet)	Vorsteuerabzug (in EUR - gerundet)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	beantragte Billigkeitsleistung (in Euro)	Maßnahme bereits abgeschlossen (ja/nein)	Ersatzneubau an anderer Stelle (ja/nein)	sofern Ersatzneubau an anderer Stelle "ja": Bitte Anschrift	Denkmal (ja/nein)	Schadensgutachten erforderlich? (ja/nein)	Schadensgutachten vorliegend? (ja/nein)										
Nr.	FRL-Gegenstand	Kurzbezeichnung	Anschrift	Kurzerläuterung	Zustand	vorauss. Gesamtausgabe	förderfähiger Schaden	Einnahmen	VSt - Abzug	Fördersatz	Eigenanteil	Antr-Billigkeitsleistung	Maßnahmenstand	Ersatzneubau	Ersatz-Anschr.	Denkmal	Gut-erforderlich	Gut-Anlage										
1	6.4.2 i)	Flurschadenbeseitigung zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit Anm. Bewilligungsbehörde: Nach Rücksprache mit der Kommune kommt die Maßnahme gem. Schriftverkehr vom 09.08.2022 zunächst nicht mehr zum Tragen. Das Projekt wird in 18 Monaten bei einer Aktualisierung des Wiederaufbauplanes in einer überarbeiteten Form miteingebracht. Die Maßnahme wurde daher seitens der Bewilligungsbehörde gestrichen.	Gemarkung Bürrig, Freifläche zwischen Mühlengraben und Wupper	Verschmutzung des Bodens durch Flutfrachten, Entstehung von tiefen, ausgedehnten Erdlöchern und Gräben mit Gefährdung der Verkehrssicherheit.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	22.000	0	0	0	100	0	0	nein	nein		nein	nein	nein										
2	6.1.1	Begutachtung zweier Hangrutschungen zwecks Einschätzung der Gefahrenlage für die Anlieger durch einen externen Gutachter sowie Hangsicherungsmaßnahme nach Begutachtung gem. der Begutachtung Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind die Kosten zur Begutachtung eines nach Auskunft der Kommune im Eigentum der Stadt Leverkusen stehenden Hangs sowie die Sicherung des im Eigentum der Stadt liegenden Hangs.	Gemarkung Lützenkirchen, Am Heidkamp 28 + 98	Hangrutschungen mit teilweiser Erverfrachtung auf Nachbargrundstücke	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	30.190	30.190	0	0	100	0	30.190	nein	nein		nein	ja	nein										
3	6.4.2 g)	Chemische Sanierung des Fischereigewässers nach Sauerstoffzehrung Anm. Bewilligungsbehörde: Nach Auskunft der Kommune kommt die Maßnahme gem. Schriftverkehr vom 15.06.2022 nicht mehr zum Tragen. Eine chemische Sanierung des Fischereigewässers wird nicht weiter angestrebt. Die Maßnahme wurde daher seitens der Bewilligungsbehörde gestrichen.	Gemarkung Schlebusch, Schlebuscher Straße, "Bergsee"	Sauerstoffzehrung und Fischsterben nach Eintrag von Abschlammwasser aus einem Regenüberlauf	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	45.000	0	0	0	100	0	0	nein	nein		nein	ja	nein										
4	2.1 a)	Absicherungsmaßnahmen in den Überflutungsgebiete in den Stadtteilen Opladen/Schlebusch Anm. Bewilligungsbehörde: Verbrauchsmaterialien sind nicht nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW förderfähig. Von der Kommune mitgeteilte Kosten in Höhe von 62,97 € wurden in Abzug gebracht.	Opladen/Schlebusch	Verpflegung der Einsatzkräfte (Getränke und Speisen), Reifenwechsel (wegen eines Reifenschadens), 2x Absperband "Ordnungsamt" (verbraucht), 10x AAA Batterien (verbraucht),		512	449	0	0	100	0	449	ja	nein		nein	nein	nein										
5	2.1 c)	Abschleppmaßnahmen innerhalb der betroffenen Gebiete zur Sicherung der Fahrzeuge während und nach des Starkregenereignisses und zur Vorbeugung gegen Diebstahl und Vandalismus sowie Sicherung der abgestellten Fahrzeuge an einem zentralen Ort vor Diebstahl. Anm. Bewilligungsbehörde: Nach Rücksprache mit der Kommune kommt die Maßnahme gem. Schriftverkehr vom 08.08.2022 zunächst nicht mehr zum Tragen. Das Projekt wird in 18 Monaten bei einer Aktualisierung des Wiederaufbauplanes in einer überarbeiteten Form miteingebracht. Die Maßnahme wurde daher seitens der Bewilligungsbehörde gestrichen.	Opladen/Schlebusch, Fahrzeuge wurden unter der Stelzenautobahn, an der Marienburger Straße abgestellt	Abschleppkosten sowie Bewachung der abgeschleppten Fahrzeuge durch einen privaten Sicherheitsdienst		28.025	0	0	0	100	0	0	ja	nein		nein	nein	nein										
6	6.4.2 d)	Austausch eines verschlammten und dadurch defekten Parkscheinautomaten Anm. Bewilligungsbehörde: Grundsätzlich förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW. Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte vor, dass im Einzelfall nicht die Steuerung des ruhenden Verkehrs, sondern eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht, ist eine Förderung nach Nr. 6 FRL Wiederaufbau NRW nicht möglich. Dies ist insbesondere bei Parkplatzzflächen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes regelmäßig nicht anzunehmen. Eine Darlegung hat im Projektdatenblatt zu erfolgen.	Günther-Weisenborn-Str., Höhe Haus Nr. 4	Der Schlamm ist in den Innenraum des Parkscheinautomaten gelaufen und hat die elektronischen Bauteile zerstört		4.800	4.800	0	0	100	0	4.800	ja	nein		nein	nein	nein										
7	6.4.2 d)	Gegenstände, die aufgrund Beschädigung für das Feuerweh neu angeschafft werden müssen (Aufschlüsselung erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes)	Feuerwehr Leverkusen Edith-Weyde-Str. 12, 51373 Leverkusen	Pumpen mit Zubehör, Tragkraftspritze, Tauchpumpe, Stromzeuger, Stromerzeuger mit Zubehör, Spannungsregler, Abwassertauchpumpe, Rollcontainer, Sicherheitshandleuchten, Rettungsstütze mit Zubehör, Jutesäcke, LED Kennleuchten, Tragkraftspritze, Schlauchmaterial, Bodenschlauchabwickler		239.966	239.966	0	0	100	0	239.966	ja	nein		nein	nein	nein										
8	6.4.2 d)	Kosten für das Fahrzeug PKW FW 901 (Aufschlüsselung erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes)	Feuerwehr Leverkusen Edith-Weyde-Str. 12, 51373 Leverkusen	defekt bei Einsatz		54.864	54.864	25.591	0	100	25.591	29.272	nein	nein		nein	nein	ja										
9	6.4.2 d)	Ersatzbeschaffung PKW LEV 21002 (Aufschlüsselung erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes)	Feuerwehr Leverkusen Edith-Weyde-Str. 12, 51373 Leverkusen	defekt bei Einsatz		60.000	60.000	5.585		100	5.585	54.415	nein	nein		nein	nein	ja										
										100																		

	6.4.2 f)	Hochwasserschutzsystem Anm. Bewilligungsbehörde: Präventive Hochwasserschutzmaßnahmen, die vor dem Ereignis nicht vorhanden waren und nicht in einem Zusammenhang mit einem konkreten Schaden oder einer baulichen Anlage stehen wie die begehrte Anschaffung eines zusätzlichen portablen Dammes, sind nicht nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW förderfähig.	Feuerwehr Leverkusen Edith-Weyde-Str. 12, 51373 Leverkusen	Errichtung zum Schutz der Bevölkerung	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	23.500	0	0	0	0	0	0	ja	nein		nein	nein	nein
11	6.4.2 a)	Wiederherstellung der Straßen, Geh- und Radwege, Beseitigung von Absackungen der Straßen an Gebäuden	verschiedene Straßen der Stadt Leverkusen	Wiederherstellung der Straßen, Geh- und Radwege, Beseitigung von Absackungen der Straßen an Gebäuden		234.250	234.250	0	0	100	0	234.250	ja	nein		nein	nein	nein
12	6.4.2 a)	Wiederherstellung der Straßen, Geh- und Radwege, Beseitigung von Absackungen der Straßen an Gebäuden	verschiedene Straßen der Stadt Leverkusen	Wiederherstellung der Straßen, Geh- und Radwege, Beseitigung von Absackungen der Straßen an Gebäuden		65.000	65.000	0	0	100	0	65.000	nein	nein		nein	nein	nein
13	6.4.2 a)	Wiederherstellung Geh- und Radweg	Biesenbach, Geh- und Radweg entlang Wiembach	Wiederherstellung der Straßen, Geh- und Radwege, Beseitigung von Absackungen der Straßen an Gebäuden		360.000	360.000	0	0	100	0	360.000	nein	nein		nein	nein	nein
14	6.4.2 a)	Wiederherstellung Geh- und Radweg nach Überspülung	Opladen, Kämper Weg zwischen den Brücken Raoul-Wallenberg-Str. und Autobahnbrücke A3	siehe Kurzbezeichnung		54.000	54.000	0	0	100	0	54.000	nein	nein		nein	nein	nein
15	6.4.2 a)	Wiederherstellung Geh- und Radweg nach Überspülung	Opladen, Geh- und Radweg parallel Imbacher Weg	siehe Kurzbezeichnung		90.000	90.000	0	0	100	0	90.000	nein	nein		nein	nein	nein
16	6.1.1	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerk_W 009, W 060, B 232 Rennbaumstraße / Wiembach, Brückenbauwerk_W 061_Talstraße / Wiembach (einschl. Trog zur W 60), Brückenbauwerk_W 086_Kleinheider Weg / Köttelbach	Treibgut auf Gehweg; Gehwege verschmutzt; Rinnen verstopft.Treibgut im Einlauf- und Auslaufbereich.		8.000	8.000	0	0	100	0	8.000	ja	nein		nein	nein	nein
17	6.1.1	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerk_W 053_Düsseldorfer Straße / Wupper	Treibgut vor den Widerlagern (Einlauf); Treibgut an den Stahlträgern und Aufhängungen der Versorgungsleitungen (Äußerbauuntersicht). Kontrollgänge der Widerlager z.T. mit Treibgut.		24.000	24.000	0	0	100	0	24.000	nein	nein		nein	nein	nein
18	6.1.1	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerk_W 062_Am Freibad / Wiembach	südl. Böschungssicherung weggespült und Gründung unterspült		60.000	60.000	0	0	100	0	60.000	nein	nein		nein	nein	nein
19	6.1.1	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerk_W 064_Neukronenbergerstraße / Wiembach	Böschung Einlaufbereich ausgespült, Asphalt ausgeschwemmt, Holm Leitplanke verformt		30.000	30.000	0	0	100	0	30.000	nein	nein		nein	nein	nein
20	6.1.1	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerk_W 066/N_Biesenbacher Weg / Wiembach	Böschung und Gründung aus- bzw. untergespült		60.000	60.000	0	0	100	0	60.000	nein	nein		nein	nein	nein
21	6.4.2 a)	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerk_W 109_Wietscher Mühle / Murbach	Lucasweg nach BW weggeschwemmt		246.000	246.000	0	0	100	0	246.000	nein	nein		nein	nein	nein
22	6.4.2 a)	Brückeninstandsetzung Anm. Bewilligungsbehörde: Maßnahme entfällt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommune Leichlingen und der Kommune Leverkusen, wonach die Kommune Leichlingen die Brücke Muhrgasse in ihren Wiederaufbauplan aufnimmt.	Brückenbauwerk_W 116_Muhrgasse / Murbach	Straßenanschlüsse beidseitig ausgespült		300.000	0	0	0	100	0	0	nein	nein		nein	nein	nein
23	6.4.2 a)	Brückeninstandsetzung	Brückenbauwerke_W001-008, 010, 012, 014 -017, 019,28,30, 31,33, 034, 035, 040, 042, 043, 044, 049, 050, 054, 056 -059, 065, 067 -070, 074, 075, 078 -081, 084, 085, 087, 099, 100, 105, 113 - 115, ST03, ST34	Auskolkung im Böschungsfuß, Böschungspflaster z.T. ausgespült, geringe Ausspülung im Hinterfüllbereich.Äste liegen auf Beleuchtungskabel (Freileitung), Betonplatte stark verschmutzt; Auskolkung im Auslaufbereich; Einlauf mit Erdmassen verstopft sowie ähnliche Beseitigungsmaßnahmen		331.440	331.440	0	0	100	0	331.440	nein	nein		nein	nein	nein
24	6.4.2 e)	Sonderprüfung zur Feststellung des Schadensbildes gemäß FRL 2.1. a) Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau sind Kosten für externes Personal.	verschiedene Brückenbauwerke	Auf Grundlage der Sichtung wurden zu 8 Bauwerken Sonderprüfungen durch externe ausgeführt.(W004, W006, W012, W053, W054, W062, W066n, W116). Dies ist erfolgt, weil hier Sperrungen durch große Anpralllasten etc. aufgetreten sind. Alle Schäden an anderen Bauwerke wurden durch die erste Sichtprüfung (59 Stück) nach Hochwasser erfasst und werden im Rahmen der turnusmäßigen Beobachtungen/Besichtigungen und Prüfungen detailliert durch eigenes Personal geprüft und fortgeschrieben.		15.000	15.000	0	0	100	0	15.000	nein	nein		nein	nein	nein
25	6.4.2 l)	Instandsetzung Straßenbeleuchtung	Lichtzeichenanlage_K1164_Bergische Landstraße/Von Diergardt-Straße, Straßenbeleuchtung_Hammerweg	Flutung des Steuergeräts und der Erdverkabelung, Abspannmast locker im Erdreich und Freileitung		61.200	61.200	0	0	100	0	61.200	ja	nein		nein	nein	nein
26	6.4.2 l)	Instandsetzung Straßenbeleuchtung	verschieden Straßenbeleuchtungen	Umsturzgefährdet Freileitung gerissen, Kabelstörung, Mast freigespült, gelockerte und schiefe Straßenbeleuchtungen		53.200	53.200			100	0	53.200	nein	nein		nein	nein	nein
27	6.4.2 m)	Erneuerung Fahrgastunterstand	Fahrgastunterstand_Gustav-Heinemann-Straße, Fahrtrichtung Wiesdorf (Haltepunkt Schloss Morsbroich)	grundhaft zerstört		15.000	15.000	0	0	100	0	15.000	nein	nein		nein	nein	nein
28	6.4.2 h)	Instandsetzung von Waldwegen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit	Ropenstall und Jücher Feld Leverkusen	Schwere Beschädigungen an Forstwegen	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	13.603	13.603	0	0	100	0	13.603	nein	nein		nein	nein	nein
29	6.4.2 c)	Beseitigung von Gefahrenstellen durch umgestürzte Bäume und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet	diverse	Umgestürzte Bäume an Wegen, Straßen und Böschungen		7.735	7.735	0	0	100	0	7.735	ja	nein		nein	nein	nein
30	6.4.2. s)	Beauftragung von Bodenuntersuchungen einschließlich Analytik zur Abschätzung einer möglichen Gefahrenlage	verschiedene Orte in Leverkusen	Verunreinigung von Böden durch Kontamination mit ausgetretenem Heizöl		34.373	34.373	0	0	100	0	34.373	nein	nein		nein	ja	nein
31	6.4.2. s)	NaturGut Ophoven Beauftragung von Bodenuntersuchungen einschließlich Analytik zur Abschätzung einer möglichen Gefahrenlage	NaturGut Ophoven Talstraße 4 51379 Leverkusen	Verunreinigung von Böden durch Kontamination mit ausgetretenem Heizöl		3.130	3.130	0	0	100	0	3.130	ja	nein		nein	ja	ja
										100								

32	6.4.2 a)	NaturGut Ophoven Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1 Anm. Bewilligungsbehörde: Nach Auskunft der Kommune liegt keine weitere Förderung für von der Flutkatastrophe betroffene Bereiche vor. Die Differenzierung der Schäden erfolgt im Projektdatenblatt, das betrifft insbesondere die Nutzung des Bistros und deren Einnahmen.	NaturGut Ophoven Talstraße 4 51379 Leverkusen	Scheune und Ausstellungstrakt standen erdgeschossig rund 1,50 Meter unter Wasser. Im Verwaltungsgebäude und der Burg sind die Keller geflutet worden.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	9.000.000	9.000.000	0	0		0	9.000.000	nein	nein		ja	nein	nein
33	2.1 c)	NaturGut Ophoven Ausweichcontainer für Personal Gemäß FRL 2.1 c) Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	NaturGut Ophoven Talstraße 4 51379 Leverkusen	Für die Angestellten wurde ein Container (für Besprechungen und als Pausenraum) aufgestellt.		50.000	50.000	0	0	100	0	50.000	nein	nein		nein	nein	nein
34	2.1 a)	NaturGut Ophoven Landschaftsbauarbeiten	NaturGut Ophoven Talstraße 4 51379 Leverkusen	Schäden an Außenanlagen(Brücke,zerstörte Wegedecken im Hof,zerstörte Wegedecke des Hauptweges, Zaun)	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	170.000	170.000	0	0	100	0	170.000	nein	nein		nein	nein	nein
35	6.4.2 d)	Unterkunft für Wohnungslose Ausstattungsgegenstände	Unterkunft für Wohnungslose Heinrich-Lübke-Str. 36	Es wurden Aufenthaltsraum, Schulungsraum, Küche, Lager und zwei Sanitärräume des Untergeschosses überflutet. Bis auf die Edelstahlküche musste alles Mobiliar entsorgt werden. Hierbei handelte es sich in erster Linie um Tische, Stühle, Gäststättenkühlschrank, Geschirrspülmaschine, Kicker, Fernseher, Schränke und Kleinmobiliar		40.000	40.000	0	0	100	0	40.000	nein	nein		nein	nein	nein
36	6.1.1	Unterkunft für Wohnungslose Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1	Unterkunft für Wohnungslose Heinrich-Lübke-Str. 36	Wasser stand im UG (Nutzungsebene); Instandsetzung: Bodenaufbau komplett, Elektro, Sanitär, Wärmeverteilungsnetz, Wandaufbauten	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	450.000	450.000	0	0	100	0	450.000	nein	nein		nein	nein	nein
37	6.1.1	Villa Wuppermann Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1 Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW aufgrund der seitens der Kommune angegebenen überwiegenden Vermietung an Bürger und Vereine für soziale und kulturelle Zwecke. Erwirtschaftete Summen dienen lediglich der Bewirtschaftung des Objektes (Personal, Instandhaltung, Bildung von Rücklagen für Instandsetzungen). Die Differenzierung der Schäden erfolgt im Projektdatenblatt.	Villa Wuppermann Mülheimer Straße 14	Im Untergeschoss stand das Wasser rund einen Meter hoch. Betroffen ist dadurch der Gewölbekeller mit Küche, Toiletten und alle Nebenräume. Auch Heizungs- und Lüftungsanlage sind betroffen. Im Erdgeschoss hat sich aus den Bodeneinläufen der Herren-Toilette das Wasser hochgedrückt, ebenso auf den Böden im Flur und auch einem großen Teil des Parketts im Kaminzimmer, sowie in der Küche und im Büro des Bezirksvertreters.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	940.000	940.000	0	0	100	0	940.000	nein	nein		ja	nein	nein
38	6.4.2 a)	Villa Wuppermann - Landschaftsbauarbeiten Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW aufgrund der seitens der Kommune angegebenen überwiegenden Vermietung an Bürger und Vereine für soziale und kulturelle Zwecke. Erwirtschaftete Summen dienen lediglich der Bewirtschaftung des Objektes (Personal, Instandhaltung, Bildung von Rücklagen für Instandsetzungen).	Villa Wuppermann Mülheimer Straße 14	Folgeschäden Aussenanlagen nach Hochbausanierung	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	10.000	10.000	0	0	100	0	10.000	nein	nein		ja	nein	nein
39	6.4.2 d)	Jugendhaus Lindenhof Neuanschaffung der Einrichtungsgegenstände Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW aufgrund der überwiegenden Nutzung für soziale und kulturelle Zwecke.	Jugendhaus Lindenhof Weiherstr. 49 - 51373	Ausstattung verschmelt/unnutzbar und muss daher neu angeschafft werden		13.048	13.048	0	0	100	0	13.048	nein	nein		ja	nein	nein
40	2.1 c)	Jugendhaus Lindenhof Auslagerung in Manforter Straße 184, Herrichtung Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW aufgrund der überwiegenden Nutzung für soziale und kulturelle Zwecke.	Manforterstraße 184	Teilsanierung Mitteltrakt als Auslagerungsort für Jugendhaus Lindenhof (Bau / Sanitär / Elektro / SIT / Küche). Zeitnahe Instandsetzung 2 Räume KG als Lager und Werkstatt.		30.000	30.000	0	0	100	0	30.000	nein	nein		nein	nein	nein
41	6.1.1	Jugendhaus Lindenhof Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1 Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW aufgrund der überwiegenden Nutzung für soziale und kulturelle Zwecke.	Weiherstraße 49	Im gesamten Untergeschoss des Gebäudes stand das Wasser bis rund 1,20 Meter Höhe. Die Haustechnik inklusive Heizungsanlage wurde zerstört. Viele Holzelemente in dem denkmalgeschützten Haus sind durch das Wasser beschädigt worden (Schimmelbefall). Mobiliar ist zerstört.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	6.640.000	6.640.000	0	0	100	0	6.640.000	nein	nein		ja	nein	nein
42	6.4.2 a)	Jugendhaus Lindenhof Landschaftsbauarbeiten Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW aufgrund der überwiegenden Nutzung für soziale und kulturelle Zwecke.	Jugendhaus Lindenhof, Weiherstr.	Folgeschäden Aussenanlagen nach Hochbausanierung	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	200.000	200.000	0	0	100	0	200.000	nein	nein		ja	nein	nein
43	6.4.2 d)	städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10 Einrichtungsgegenstände, Material, Küche, Wirtschaftsgegenstände etc. Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig gemäß Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW unter Abzug der erhaltenen Spenden in Höhe von 5.000,00 €. Spenden haben Vorrang vor einer Förderung und sind insoweit anzurechnen.	städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10	Das Wasser stand im teilunterkellerten Kindergarten im Erdgeschoss rund 20 Zentimeter hoch. Die Neuanschaffung der kompletten Einrichtungsgegenstände.		90.000	90.000	5.000	0	100	5.000	85.000	nein			nein	nein	nein
44	6.1.1	städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10 Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1	städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10	Das Wasser stand im teilunterkellerten Kindergarten im Erdgeschoss rund 20 Zentimeter hoch. An technischen Anlagen ist hauptsächlich die Brandmeldezentrale betroffen.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	760.000	760.000	0	0	100	0	760.000	nein	nein		ja	nein	nein
45	6.4.2 a)	städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10 Sandaustausch, Wiederherstellung der Aussenanlagen nach Abschluss der Renovierung des Gebäudes	städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10	Spielsand verschlammte, Einfassungen beschädigt	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	5.000	5.000		0	100	0	5.000	nein	nein		ja	nein	nein

46	6.1.1	Kindertagesstätte (vermietet an Kath. Kirchengemeinde) Adalbert-Stifter-Straße 12 Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1 [Träger: Katholische Kirchengemeinde Sankt Remigius Opladen]	Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Str. 12	Das Wasser stand im Erdgeschoss etwa hüfthoch. An technischen Anlagen ist hauptsächlich die Heizung betroffen.	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	450.000	450.000	0	0	100	0	450.000	nein	nein		nein	nein	nein
47	6.4.2 a)	Kindertagesstätte (vermietet an Kath. Kirchengemeinde) Adalbert-Stifter-Straße 12 Sandaustausch, Wiederherstellung der Aussenanlagen nach Abschluss der Renovierung des Gebäudes [Träger: Katholische Kirchengemeinde Sankt Remigius Opladen]	Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Str. 12	Schäden an Aussenanlagen	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	40.000	40.000	0	0	100	0	40.000	nein	nein		nein	nein	nein
48	6.4.2 d)	städt. Kindertagesstätte Rat-Deycks-Straße 11 Einrichtungsgegenstände, Material, Küche, Wirtschaftsgegenstände etc. Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig gemäß Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW unter Abzug der erhaltenen Spenden in Höhe von 5.000,00 €. Spenden haben Vorrang vor einer Förderung und sind insoweit anzurechnen.	städt. Kindertagesstätte Rat Deycks-Straße 11	Die Neuschaffung kompletten Einrichtungsgegenstände.		177.500	177.500	5.000	0	100	5.000	172.500	nein	nein		nein	nein	nein
49	6.4.2 a)	Sandaustausch, Wiederherstellung der Aussenanlagen nach Abschluss der Renovierung des Gebäudes	städt. Kindertagesstätte Rat-Deycks-Straße 11	Schäden an Aussenanlagen	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	10.000	10.000	0	0	100	0	10.000	nein	nein		nein	nein	nein
50	2.1 c)	Ersatzverkehr ÖPNV Freiherr-vom-Stein-Gymnasium - Temporäre Maßnahme gemäß Förderrichtlinie 2.1 c)	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Morsbroicher Str. 77, 51375	Zusatzfahrten zur Schülerbeförderung vom/zum Ersatzschulstandort Käthe-Kollwitz-Schule Elbestraße für Zeitraum 18.08.-23.12.2021 und 10.01.-28.01.2022 infolge Flutkatastrophe		154.663	154.663	0	0	100	0	154.663	nein	nein		nein	nein	nein
51	6.4.2 d)	Einrichtungsgegenstände, Umzugskosten für Container, Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes. Kosten für Container sind nicht doppelt angefallen, es handelt sich nach Mitteilung der Kommune um ein redaktionelles Versehen.	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Morsbroicher Str. 77, 51375	Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	411.160	411.160	0	0	100	0	411.160	nein	nein		nein	nein	nein
52	2.1 c)	Erstattungskosten für die zusätzlichen Schülertickets sowie Umzugskosten für Container, Auslagerung der Instrumente Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes. Nach Auskunft der Kommune handelt es sich insoweit um Umzugskosten zu den Containern (Möbiliar aus anderen Standorten verlagert).	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Morsbroicher Str. 77, 51375	Erstattungskosten für die zusätzlichen Schülertickets sowie Umzugskosten für Container, Auslagerung der Instrumente		169.407	169.407			100	0	169.407	nein	nein		nein	nein	nein
53	6.1.1	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Hauptgebäude mit Sporthallen Wiederaufbau/Beseitigung Flutschäden Die Schule muss während der Bauzeit ausgelagert werden. Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Morsbroicher Str. 77, 51375	Alle Keller und die technischen Anlagen standen bis zur Decke unter Wasser. Technikräume für Heizung und elektrische Betriebseinrichtungen sind zerstört worden. Brandschutz-Trockenbauwände mitsamt Türen wurden zerstört. Einige bereits erneuerte SanitärAusstattungen wurden beschädigt Die Dreifach-Sporthalle mit Garderoben und Nebenräumen wurde überschwemmt. Der Bodenaufbau, der Sportboden und die Prallwände der Turnhalle sind zerstört. Die technische Ausstattung ist ebenfalls zerstört. Im Untergeschoss eines Gebäudeteils ist mit dem Hochwasser Heizöl in die Räume getrieben. Eine Ölsanierung der Oberflächen dieser Räume ist notwendig	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	4.390.000	4.390.000	0	0	100	0	4.390.000	nein	nein		ja	nein	nein
54	2.1 c)	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Ausweichcontainer für für die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Freiherr-vom-Stein Gymnasiums am Standort Im Bühl (OG), Herrichtung	Von-Diergardt-Straße 69a	Bis die Wiederaufbauarbeiten abgeschlossen sind, muss die Schule ausgelagert werden. Da die Kapazitäten am Ausweichstandort nicht für alle Schüler ausreichen, musste der vorhandene Container als Ausweichmöglichkeit hergerichtet werden.		230.000	230.000	0	0	100	0	230.000	nein	nein		ja	nein	nein
55	2.1 c)	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Container Deichtorstraße Herrichtung der Containeranlage für die Gesamtschule Rheindorf am Standort Deichtorstraße als Auslagerungsstandort aufgrund der Auslagerung des FvS Gymnasiums in die Elbestraße Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	Deichtorstraße 2	Das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium wurde in das Gebäude der Gesamtschule ausgelagert. Die Gesamtschule nutzt den Container, da die eigenen Räume nicht zur Verfügung stehen.		15.000	15.000	0	0	100	0	15.000	nein	nein		nein	nein	nein
56	6.4.2 a)	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Landschaftsbauarbeiten, Erdarbeiten - Wall als Überflutungsschutz Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW, da Maßnahme des baulichen Hochwasserschutzes für das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium.	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Morsbroicher Str. 77, 51375	Überflutung des Gebäudes	Sanierung trotz umfanglicher Schäden günstiger als Neubau	100.000	100.000	0	0	100	0	100.000	ja	nein		nein	nein	nein
57	2.1 c)	Theodor-Heuss-Realschule Ersatzverkehr ÖPNV Theodor-Heuss-Realschule -	Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42, 51379 Leverkusen	Zusatzfahrten zur Schülerbeförderung vom/zum Ersatzschulstandort Montanus-Realschule Steinbüchel für Zeitraum 18.08.-23.12.2021 sowie 10.01.-22.12.2022 infolge Flutkatastrophe		610.575	610.575	0	0	100	0	610.575	ja	nein		nein	nein	nein

58	6.4.2 d)	Theodor-Heuss-Realschule Einrichtungsgegenstände, Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42, 51379 Leverkusen	Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	1.024.500	1.024.500	0	0		0	1.024.500	nein	nein		nein	nein	nein
59	2.1 c)	Theodor-Heuss-Realschule Erstattungskosten für die zusätzlichen Schülertickets sowie Umkzugskosten für Container,	Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42, 51379 Leverkusen	Erstattungskosten für die zusätzlichen Schülertickets sowie Umkzugskosten für Container,		1.444.135	1.444.135	0	0	100	0	1.444.135	nein	nein		nein	nein	nein
60	6.4.2 a)	Theodor-Heuss-Realschule Hauptgebäude (Alt- und Neubau) Wiederaufbau/ Beseitigung Flutschäden Die Schule muss während der Bauzeit ausgelagert werden. Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1 Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig sind Kosten in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens gemäß Nr. 6 FRL Wiederaufbau NRW.	Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42-46	Altbau: Kellergeschoss stand komplett unter Wasser, das Erdgeschoss bis rund 30 Zentimeter Höhe. Fachräume, Mensa und Hausmeisterwohnung betroffen. Technische Anlagen und EDV zerstört. Neubau: Keller stand vollständig unter Wasser, Erdgeschoss bis rund 1,60 Meter hoch. Aula, Lehrerzimmer, Cafeteria, Naturwissenschaftliche Räume und andere vollständig zerstört. Sämtliches Mobiliar und Akten unbrauchbar.	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	16.300.000	16.300.000	0	0	100	0	16.300.000	nein	nein		nein	nein	nein
61										100	0	0						
62											0	0						
63											0	0						
64											0	0						
65											0	0						
66	6.1.1	Theodor-Heuss-Realschule Aufstockung Verlegung der Technik in obere Geschosse geplant Gemäß FRL 6.4.2 Satz 1 Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes. Insbesondere die Notwendigkeit der Verlagerung sowie die Notwendigkeit der Aufstockung sind detailliert darzulegen.	Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42-46	Die Technischen Anlagen im Keller wurden komplett zerstört. Im Gebäude müssen für die Verlagerung der Technik in die oberen Geschosse Klassenräume zur Verfügung gestellt werden. Die Aufstockung kompensiert den dadurch entstehenden Raumverlust.		2.500.000	2.500.000	904.060	0		904.060	1.595.940	nein	nein		nein	nein	nein
67	6.4.2 a)	Theodor-Heuss-Realschule Sporthalle Abriss und Neubau Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42-46	Die 2-fach Halle wurde so stark zerstört, dass sie abgerissen und neu gebaut werden muss. Als Ersatzbau entsteht eine 3- fach Halle. Die Kosten für den Wiederaufbauplan wurden deshalb mit 2/3 in Ansatz gebracht.	Neubau günstiger als umfängliche Sanierung	14.040.000	9.360.000	0	0	100	0	9.360.000	nein	ja		nein	nein	ja
68	2.1 c)	Ausweichcontainer für die Theodor-Heuss-Realschule am Standort Montanus-Realschule, Aufstellung und Herrichtung Gemäß FRL 2.1 c) Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	Theodor-Heuss-Realschule, Steinbücheler Straße 50	Bis die Wiederaufbauarbeiten abgeschlossen sind, muss die Schule ausgelagert werden. Da die Kapazitäten am Ausweichstandort nicht für alle Schüler ausreichen, muss ein Container als Ausweichmöglichkeit bereitgestellt werden.		1.330.000	1.330.000	0	0	100	0	1.330.000	nein	nein	Wiembachallee 42-46	nein	nein	nein
69	6.4.2 a)	Theodor-Heuss-Realschule Wegebauarbeiten Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	Bolzplatz Theodor Heuss Realschule	Wegedecken zerstört	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	26.000	26.000	0	0	100	0	26.000	nein	nein		nein	nein	nein
70	6.4.2 a)	Theodor-Heuss-Realschule Boden- und Vegetationsarbeiten Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.	Theodor-Heuss-Realschule Wiembachallee 42-46	Versickerungsanlage verschlammte	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	100.000	100.000	0	0	100	0	100.000	nein	nein		nein	ja	nein
71	2.1 a)	Theodor-Heuss-Realschule Landschaftsbauarbeiten Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.	Theodor-Heuss-Realschule Wiembachallee 42-46	Aussenanlage zum Neubau der Dreifachsporthallehalle	Neubau notwendig, weil Gebäude vollständig bzw. überwiegend zerstört oder kontaminiert	400.000	400.000	0	0	100	0	400.000	nein	nein		nein	ja	nein
72	2.1 a)	Vegetationsarbeiten- pflanzung von Ersatzbäumen Anm. Bewilligungsbehörde: Förderfähig nach Nr. 6 der FRL Wiederaufbau NRW sind Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Projektdatenblattes.	Theodor-Heuss-Realschule Wiembachallee 42-46	Ausweichcontainer am Standort Montanus Realschule	Sanierung trotz umfänglicher Schäden günstiger als Neubau	20.000	20.000	0	0	100	0	20.000	nein	nein		nein	nein	nein
73	6.4.2 d)	KGS Remigius Schule, Einrichtungsgegenstände	KGS Remigius Schule, Wiembachallee 11, 51379 Leverkusen	Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel	Sanierung bei nur teilweiser Beschädigung	62.054	62.054	0	0	100	0	62.054	nein	nein		nein	nein	nein

[illegible]

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.03.2026

Auswirkungen der Beschlusslage zur Vorlage Nr. 2026/0181/1 - „Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026 der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)“ mit Ergänzung des Rates der Stadt Leverkusen auf Projektfortschritte und operative Tätigkeit der LEVI

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 den Wirtschaftsplan 2026 der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) beschlossen. Gleichzeitig wurden mit dem Beschluss erhebliche Einschränkungen für einzelne Projekte formuliert. Insbesondere wurde festgelegt, dass vorhandene liquide Mittel der LEVI ausschließlich für die Projekte „City C“ und „Berufskolleg Bismarckstraße“ eingesetzt werden dürfen, während für die Projekte „Business-Quartier“ und „Bahnhofsquartier“ lediglich vertraglich verpflichtende und unabweisbare Ausgaben zulässig sind und eine weitere Planung nur in enger Abstimmung mit den Gremien erfolgen darf.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen über z.d.A.: Rat:

1.

Welche konkreten Auswirkungen haben die beschlossenen Einschränkungen auf die laufende Arbeit der LEVI, insbesondere im Hinblick auf Beauftragungen, Planungsleistungen und Projektsteuerung?

Stellungnahme der LEVI:

Die durch den Rat beschlossene Einschränkung führt zu erheblichen Auswirkungen auf die operative Tätigkeit der LEVI.

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde nicht uneingeschränkt beschlossen, sondern unter der Maßgabe, dass vorhandene liquide Mittel ausschließlich für bestimmte Projekte eingesetzt werden dürfen. Vor diesem Hintergrund ist der Wirtschaftsplan in seiner ursprünglichen Form derzeit nicht umsetzbar.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft vorrangig zur Deckung der laufenden allgemeinen Gesellschaftskosten (insbesondere Personal- und Sachkosten) sowie zur Bedienung bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen eingesetzt werden müssen. Erst danach können verbleibende Mittel projektbezogen verwendet werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass aktuell keine neuen Beauftragungen vorgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere Planungsleistungen, Gutachten sowie Projektsteuerungsleistungen.

2.

Wie stellt sich aktuell der Stand der vier zentralen Projekte (City C, Berufskolleg Bismarckstraße, Business-Quartier, Bahnhofsquartier) dar, und welche Verzögerungen sind infolge der Beschlusslage zu erwarten?

Stellungnahme der LEVI:

Die Auswirkungen auf die einzelnen Projekte stellen sich, nach Beschluss des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vom 30.04.2026, wie folgt dar:

- City C: Es erfolgt ein Mitteleinsatz der liquiden Mittel von ca. 1,2 Mio. Euro. Die nunmehr für das Projekt City C zur Verfügung stehenden Mittel bleiben weit hinter der genehmigten Mittelplanung im Wirtschaftsplan 2026 zurück, sodass das Projekt trotz der Priorisierung im Ratsbeschluss nicht in der geplanten Weise fortgeführt werden kann, sondern sich im Zeitablauf verzögert.
- Berufskolleg Bismarckstraße: Das Projekt Berufsschulcampus Bismarckstraße genießt durch Ratsbeschluss die höchste Priorität unter den Projekten der LEVI. Von den freien liquiden Mitteln wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung 1,8 Mio. Euro bereitgestellt.
- Business-Quartier/ Bahnhofsquartier: Für diese Projekte können aktuell keine neuen Beauftragungen erfolgen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung wurde in Umsetzung des Ratsbeschlusses eine Ruhendstellung der Projekte vorgenommen.

Insgesamt ist bei allen Projekten (Ausnahme Berufsschulcampus) mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Der Projektfortschritt ist faktisch weitgehend ausgesetzt und kann erst nach der Genehmigung des Haushaltes und des Haushaltssicherungskonzeptes in der dann vorgesehenen Form fortgesetzt werden.

3.

Trifft es zu, dass – wie im Rat dargestellt – ohne genehmigten Haushalt keine weiteren Beauftragungen bei der LEVI erfolgen dürfen? Falls ja, in welchem Umfang betrifft dies die Tätigkeit der LEVI und der Stadt aktuell?

Stellungnahme der LEVI:

Bei bestehender Beschlusslage ist es zutreffend, dass ohne einen genehmigten Haushalt keine neuen Beauftragungen für die Projekte der LEVI erfolgen können, da eine Erstattung der hieraus entstehenden Kosten durch die Stadt Leverkusen nicht erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund der eingeschränkten liquiden Mittel der LEVI führt dieses, wie unter der Antwort zur Frage 2 dargestellt, dazu, dass nahezu sämtliche neuen Beauftragungen im Zusammenhang mit den Projekten der LEVI nicht vorgenommen werden können.

Die operative Handlungsfähigkeit der Gesellschaft ist dadurch erheblich eingeschränkt.

4.

Welche finanziellen oder wirtschaftlichen Risiken ergeben sich für die LEVI durch mögliche Verzögerungen oder Unterbrechungen bei den Projekten?

Stellungnahme der LEVI:

Durch die aktuelle Beschlusslage ergeben sich mehrere wirtschaftliche Risiken:

- Projektverzögerungen mit entsprechenden Kostensteigerungen (z. B. durch Baupreis- und Planungskostenentwicklungen),
- Rückbau oder Anpassung bestehender Verträge, ggf. verbunden mit finanziellen Nachteilen,
- Verlust von Planungskontinuität und Projektwissen,
- Erschwerte Marktansprache gegenüber Investoren, Partnern und Nutzern.

Hinzu kommt, dass die im Wirtschaftsplan 2026 vorgesehenen Investitionsvolumina die aktuell verfügbaren liquiden Mittel der LEVI deutlich übersteigen. Bereits diese strukturelle Diskrepanz verdeutlicht, dass die Umsetzung der geplanten Projekte unter den aktuellen Rahmenbedingungen erheblich eingeschränkt ist.

Besonders hervorzuheben ist zudem die vertragliche Struktur der LEVI: Die allgemeinen Gesellschaftskosten werden im Rahmen der Projektverträge mit der Stadt Leverkusen über investive Maßnahmen refinanziert. Wenn diese Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, müssen die laufenden Kosten zunächst aus den vorhandenen liquiden Mitteln gedeckt werden, was die für Projekte verfügbaren Mittel zusätzlich reduziert.

5.

Welche Auswirkungen hat die Beschlusslage zum Wirtschaftsplan 2026 der LEVI auf die geplante Gründung einer Schulbaugesellschaft sowie auf die Vorbereitung und Umsetzung der vorgesehenen Schulbauprojekte in Leverkusen?

Stellungnahme der LEVI:

Die Gesellschafterversammlung der LEVI hat per Beschluss klargestellt, dass die laufende Prüfung und Vorbereitung der Gründung einer Schulbaugesellschaft unterhalb der LEVI grundsätzlich unabhängig von den Einschränkungen des Ratsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2026 fortzuführen sind. Dies entspricht sowohl dem gesonderten Ratsbeschluss zur Schulbaugesellschaft als auch der hierzu erfolgten Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Gleichwohl ist festzustellen, dass - wie bereits in den vorstehenden Antworten ausgeführt - aktuell ein erheblicher Mangel an verfügbaren liquiden Mitteln besteht. Vor diesem Hintergrund wurde per Beschluss des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung die vorübergehende Aussetzung der vorbereitenden Maßnahmen zur Gründung der Schulbaugesellschaft beschlossen.

Die vorübergehende Aussetzung der Aktivitäten erfolgt ausschließlich aus Gründen fehlender finanzieller Mittel und ist ausdrücklich nicht als Aufgabe oder inhaltliche Abkehr von dem Vorhaben zu verstehen. Der fortbestehende gesonderte Ratsbeschluss zur Gründung einer Schulbaugesellschaft bleibt hiervon unberührt.

Die LEVI beabsichtigt, die entsprechenden Vorbereitungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

6.

Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um trotz der Einschränkungen die Projekte der LEVI möglichst effizient weiterzuführen und Planungssicherheit zu gewährleisten?

Angesichts der Bedeutung der genannten Projekte für die Stadtentwicklung Leverkusens bitten wir um eine transparente Darstellung der aktuellen Situation sowie der weiteren Perspektiven.

Stellungnahme der LEVI:

Aus Sicht der LEVI kann lediglich wie folgt Stellung genommen werden:

Bis zur Beschlussfassung über den städtischen Haushalt 2026 sowie der anschließenden Genehmigung durch die Bezirksregierung (einschließlich eines Haushaltssicherungskonzeptes) und Aufnahme der LEVI-Projekte in vorderster Priorität ist davon auszugehen, dass die dargestellten Einschränkungen fortbestehen oder zumindest Teile der Projekte weiterhin betreffen.

Die LEVI wird in dieser Situation:

- die laufenden Projekte auf das rechtlich und wirtschaftlich notwendige Minimum beschränken,
- bestehende vertragliche Verpflichtungen prüfen und priorisieren,
- die finanzielle Situation kontinuierlich neu bewerten,
- sowie die Abstimmung mit Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat eng führen müssen.

Ziel ist es, nach Vorliegen eines genehmigten Haushaltes die Projekte schnellstmöglich wieder strukturiert aufnehmen zu können und entstandene Verzögerungen so weit wie möglich zu begrenzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der vorstehenden Stellungnahme der LEVI nichts hinzuzufügen.

Dezernat für Finanzen in Verbindung mit Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH

22.05.2026

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 20.04.2026

Erhaltungszustand und denkmalpflegerische Aufsicht der ehemaligen Landwirtschaftsschule Opladen

Hiermit richten wir eine offizielle Anfrage bezüglich des Denkmalschutzes für die ehemalige Landwirtschaftsschule in Opladen an Sie.

Das Gebäude ist als Teil des historischen Ensembles am Frankenberg in der Denkmalliste der Stadt Leverkusen eingetragen. Dennoch steht das Objekt (wie bekannt) seit mittlerweile rund zehn Jahren leer. Berichten zufolge wird das Gebäude zwar beheizt, weist jedoch zunehmend einen Sanierungsstau auf, der den Erhalt der historischen Substanz gefährden könnte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Auskunft zu folgenden Punkten:

1.

Instandhaltungspflicht: Inwieweit kommt die Stadtverwaltung Leverkusen ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) nach, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und vor Gefährdung zu schützen?

Stellungnahme:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Anfrage von Herrn Itzwerth vom 10.10.2024 i. S. „Ehemalige Landwirtschaftsschule in Opladen“ dargelegt, wird das Gebäude nach den Vorgaben des Denkmalschutzes beheizt, um Schimmelbildung durch Auskühlung und Kondenswasser vorzubeugen. Die bauliche Substanz wird zudem durch eine jährliche Begehung der Bauunterhaltung sowie tägliche Kontrollen des Objektbetreuers überwacht, sodass notwendige Instandhaltungsarbeiten nach Meldung umgehend ausgeführt werden können.

2.

Aufsicht: Welche konkreten Maßnahmen hat die Untere Denkmalbehörde in den letzten Jahren ergriffen, um den baulichen Zustand des Leerstands zu überwachen und Verfall (z. B. durch Feuchtigkeit, mangelnde Belüftung, Vandalismus und Schädlingsbefall) vorzubeugen?

Stellungnahme:

Die Überwachung des baulichen Zustandes und das damit verbundene Erkennen und Beheben von Schäden, die auch während eines Leerstandes entstehen können, erfolgt lückenlos durch die Gebäudewirtschaft. Es erfolgen keine zusätzlichen, regelmäßigen Kontrollen des Objektes durch die Untere Denkmalbehörde. Die Untere Denkmalbehörde verfügt über kein eigenes Budget, um bauliche Maßnahmen an Gebäuden durchzuführen.

3.

Kosten: Welche Unterhaltung/Betriebskosten sind in den letzten zehn Jahren angefallen und wie viel ist in den Erhalt/Sanierung der Immobilie investiert worden?

Stellungnahme:

In dem Zeitraum 2015 bis 2025 sind für Betriebs- und Unterhaltungskosten insgesamt ca. 394.000 € angefallen. Sanierungsmaßnahmen sind nicht durchgeführt worden.

4.

Nutzungskonzept: Gibt es aktuell verbindliche Auflagen, die eine denkmalgerechte Sanierung sicherstellen, um den langfristigen Erhalt des Gebäudes zu gewährleisten?

Stellungnahme:

Eine umfassende Sanierung wird voraussichtlich erst dann erfolgen, wenn für das historische Gebäude eine neue Nutzung gefunden ist. Eine neue Nutzung wird auch zu Umbauten und Veränderungen führen, die im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden müssen. Das betrifft in der Regel die Verbesserung des Wärmeschutzes, die Verbesserung der Barrierefreiheit, den Einbau der notwendigen Gebäudetechnik sowie das Anpassen der Grundrisse an die neue Nutzung. Ziel ist es dabei, eine angemessene und auch rentierliche Nutzung mit den Anforderungen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen. Verbindliche Auflagen des Denkmalschutzes werden also erst dann formuliert, wenn es ein entsprechendes Nutzungskonzept gibt.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Bauaufsicht

26.05.2026

Umgestaltung der Einmündung Westring/Rheindorfer Straße im Rahmen der Radkomfortroute

Im Zusammenhang mit der Planung der Radkomfortroute bitten wir um Auskunft zu den vorgesehenen Maßnahmen an der Einmündung Westring/Rheindorfer Straße.

Die derzeitige Verkehrssituation stellt für alle Verkehrsteilnehmenden: PKW, Radfahrende und Fußgänger, erhebliche Anforderungen an die Verkehrssicherheit und den Komfort.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klärung folgender Punkte:

1.

Sind bauliche Anpassungen an der Einmündung vorgesehen, um die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Fußgänger zu erhöhen?

Stellungnahme:

Im Rahmen der Umsetzung der RadKomfortRoute Leverkusen-Monheim sollen im Bereich der Einmündung Westring/Rheindorfer Straße Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit für den Rad- und Fußverkehr zu erhöhen.

2.

Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant (z. B. Kreisverkehr, geordnete Fahrspuren, sichere Querungsmöglichkeiten)?

Stellungnahme:

Die Straßenbaulast des Einmündungsbereiches der Rheindorfer Straße liegt beim Landesbetrieb Straßenbau (LBS). Der Fachbereich Tiefbau befindet sich mit dem LBS sowohl für den Einmündungsbereich als auch für andere Abschnitte der RadKomfortRoute im Austausch.

Wie in der Vorlage zum Planungsbeschluss (Nr. 2023/2334/1) beschrieben, werden für den Einmündungsbereich folgende Varianten untersucht:

- Führung des Radverkehrs fahrbahnnah am Westring mit Rückbau des freilaufenden Rechtsabbiegers inkl. Überquerungshilfe
- vom Westring abgesetzte Führung inkl. Überquerungshilfe unter Beibehaltung des freilaufenden Rechtsabbiegers

3.

In welchem zeitlichen Rahmen ist eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen vorgesehen?

4.

Werden die Maßnahmen im Rahmen der Radkomfortroute gefördert oder unterstützt?

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer Einigung mit dem LBS wird anschließend ein Förderantrag bei der Bezirksregierung gestellt werden. Dabei wird mit dem Fördergeber vorab geklärt werden, ob eine Förderung über die RadKomfortRoute oder über Nahmobilität für die zeitliche Umsetzung geeigneter ist.

Ein Zeitpunkt für die bauliche Umsetzung kann vor dem Hintergrund der oben beschriebenen noch offenen Punkte zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Tiefbau

26.05.2026

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 03.05.2026

Flächenversiegelung der Lehrerparkplätze an der Peter-Neuenheuser-Straße

Mit großem Interesse verfolgen wir die Bemühungen der Stadt, das Konzept der „Schwammstadt“ umzusetzen und durch Entsiegelungsmaßnahmen das Stadtklima sowie das Regenwassermanagement zu verbessern.

Umso mehr verwundert uns die aktuelle bauliche Umsetzung der Lehrerparkplätze an der Peter-Neuenheuser-Straße. Nach unseren Beobachtungen wurde dort im Zuge der Sanierung eine großflächige Neuversiegelung vorgenommen.

Weshalb wurde bei der Neugestaltung dieser Parkflächen kein wasserdurchlässiger Belag (z. B. Ökopflaster oder Rasengitterstein) gewählt, der den Zielen der Schwammstadt-Strategie entsprechen würde? Und wie passt diese Maßnahme in das städtische Vorhaben, versiegelte Flächen konsequent zu reduzieren, insbesondere bei städtischen Liegenschaften und Bildungseinrichtungen?

Stellungnahme:

Der bauliche Zustand des Lehrerparkplatzes entsprach nicht mehr den geltenden Sicherheitsstandards. Die dort vorhandene Asphaltfläche war stark beschädigt. Durch großflächige Aufbrüche, tiefe Schlaglöcher und gravierende Unebenheiten bestand auf dieser Fläche eine akut erhöhte Unfall- und Haftungsgefahr für Fußgänger und Fahrzeuge. Im Zuge der Erneuerung wurde die alte, komplett versiegelte Asphaltdecke rückgebaut und durch ein modernes, funktionales Betonpflastersystem ersetzt. Das verlegte Betonpflaster ermöglicht durch seinen optimierten Fugenanteil eine kontinuierliche Niederschlagsversickerung direkt vor Ort. Der gesamte Unterbau wurde aus sickerungsfähigem Material hergestellt.

Ökopflastersteine wurden nicht gewählt, da durch die porösen Steine oder breiten Fugen Feuchtigkeit bewusst im System gehalten wird. Bei nasser Witterung entsteht so ein Schmierfilm, der zu einer akuten Rutschgefahr für die Nutzer führt. Weiterhin ist es so, dass der natürliche Laubanfall sowie organische Rückstände die offenporige Struktur oder die Filterfugen des Ökopflasters in kürzester Zeit zusetzen (Kolmation). Dadurch verliert das Pflaster seine versickerungsaktive Eigenschaft. Dies ist auch mit erhöhten Reinigungsintervallen nicht zu verhindern und entsprechend kostenintensiver.

Rasengittersteine wurden nicht gewählt, da durch die mechanische Belastung der Rasen in den Kammern lückenhaft absterben würde. Zurück bliebe eine unansehnliche Fläche aus Schlamm und nacktem Beton.

Die Entscheidung für ein Betonpflastersystem an diesem Standort vereint Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Stadtgrün

26.05.2026

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 02.05.2026

E-Mobilität und Denkmalschutz

Die Mobilitätswende ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben unserer Stadt. Gerade in Zeiten dauerhaft hoher Preise für fossile Brennstoffe steigt der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einer zuverlässigen und alltagstauglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge rasant an. Gleichzeitig stehen viele Leverkusener – beispielsweise im historischen Zentrum von Opladen, der Kolonie II in Wiesdorf oder in anderen schützenswerten Siedlungsbereichen im Stadtgebiet – vor einer rechtlichen Blockade.

Der Denkmalschutz erschwert oder verhindert dort oft die Errichtung privater Wallboxen und öffentlicher Ladesäulen.

Erst kürzlich wurde eine Ladestation in der Mittelstraße in Opladen aus Gründen des Denkmalschutzes wieder zurückgebaut.

Dies verdeutlicht die Komplexität und Dringlichkeit dieses Themas.

Vor diesem Hintergrund richten wir folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1.

Welche konkreten Konzepte verfolgt die Stadt Leverkusen, um den Ausbau der E-Mobilität auch in denkmalgeschützten Ensembles und an geschützten Einzelgebäuden flächendeckend und zeitnah zu ermöglichen?

2.

Gibt es seitens der Unteren Denkmalbehörde bereits einen Leitfaden oder einen Katalog für vorab genehmigte, denkmalverträgliche Ladelösungen (z. B. farblich angepasste Poller-Wallboxen oder Vorgaben zur verdeckten Kabelführung), die Bürgern Planungssicherheit geben?

3.

Wie plant die Stadt Leverkusen die Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum von Opladen und vergleichbaren Quartieren so auszubauen, dass der historische Charakter gewahrt bleibt und Anwohner ohne eigene Garage aber dennoch flächendeckend auf Elektromobilität umsteigen können?

Wir bitten Sie, unser Anliegen als Anregung aufzunehmen.

Über eine zeitnahe Rückmeldung zu den geplanten Schritten und Lösungsansätzen der Verwaltung würde wir uns sehr freuen.

Stellungnahme:

Die gestellten Fragen werden im Gesamtzusammenhang beantwortet.

Aufbauend auf dem politischen Beschluss zum Mobilitätskonzept 2030+ vom 26.06.2020 (Vorlage Nr. 2020/3400) und zur Umsetzung der Maßnahme „4.5 Voraussetzungen für emissionsarme/-freie Antriebe“ wurde ein Konzept zum Aufbau einer bedarfsorientierten Ladeinfrastruktur in der Stadt Leverkusen in Zusammenarbeit mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den kreisangehörigen

Kommunen erarbeitet. Der Abschlussbericht wurde am 25.09.2023 vom Rat der Stadt Leverkusen zur Kenntnis genommen.

Am 26.09.2022 hat der Rat der Stadt Leverkusen die „Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen“ beschlossen (Vorlage Nr. 2022/1685).

Sondernutzungserlaubnisse zur Errichtung von E-Ladesäulen werden demnach unter Beteiligung diverser Fachbereiche und zu reduzierten Sondernutzungsgebühren erteilt.

Die Stadt Leverkusen selbst betreibt keine Ladesäulen. Sie ist beim Ausbau der Ladeinfrastruktur auf privatwirtschaftliche Anbieter angewiesen. Sie richten sich hier nach den städtischen Richtlinien zur Errichtung von Ladeinfrastruktur und liefern genaue Standortinformationen und bauliche Skizzen. Diese werden anschließend in den zuständigen Fachbereichen geprüft.

Die denkmalrechtliche Bewertung von Ladesäulen richtet sich nach dem § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW, nach dem das Errichten von Anlagen in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, die sich auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken können, einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Ladesäulen selbst sind dabei aus Sicht des Denkmalschutzes unproblematisch. Hier gibt es mittlerweile verschiedene Fabrikate und Systeme, die kaum als Fremdkörper wahrgenommen werden. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals oder einer historischen Siedlung entsteht viel mehr durch die notwendige Beschilderung von öffentlichen Ladeplätzen. Für die Kennzeichnung jedes einzelnen Stellplatzes ist ein Schildermast mit in der Regel drei Schildern vorgeschrieben: Ein weißes P auf blauem Grund, das auf den Stellplatz hinweist, ein Zusatzschild dafür, dass der Stellplatz für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs bestimmt ist und ein Zusatzschild für die jeweilige Begrenzung der Ladezeiten. Die Ladesäule wird, wenn sie an der Straße oder am Randstreifen liegt, durch Poller mit Reflexionsstreifen (rot-weiß oder blau-weiß) gegen Anprall geschützt. Da nicht absehbar ist, wie viele Stellplätze in Leverkusen noch mit E-Ladesäulen ausgestattet werden, ist auch nicht absehbar, wie sich dieser neue „Schilderwald“ entwickeln wird.

Wenn bei einem entsprechenden Antrag auf Errichten einer E-Ladesäule das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder ein sensibler Bereich innerhalb einer Siedlung betroffen ist, schlägt die Untere Denkmalbehörde im Rahmen der oben beschriebenen Prüfung durch die Fachbereiche einen besser geeigneten Alternativstandort in der nächsten Umgebung vor.

Im Fall der zurückgebauten E-Ladesäule in der Mittelstraße, innerhalb der ehemaligen Beamtsiedlung des Eisenbahnausbesserungswerkes, hat es eine Beschwerde der Anwohnenden gegen den Standort gegeben. Anlass war, dass der vom „Verband der Versicherer“ empfohlene Mindestabstand von 5,00 m von ladenden Batterien zur Wohnbebauung deutlich unterschritten wurde. Im Zuge der Prüfung dieses Anliegens wurde von Seiten der Unteren Denkmalbehörde als Alternativstandort ein Stellplatz vor dem Gebäude „Mittelstraße 33“ vorgeschlagen. Es standen hier dementsprechend keine denkmalrechtlichen Belange entgegen. Die

Untere Denkmalbehörde hat hier konstruktiv und erfolgreich an der Suche nach Alternativen mitgewirkt.

Bei dem Errichten von privaten Wallboxen in der Umgebung eines Baudenkmals hat es in Leverkusen noch nie Beanstandungen bzgl. des Denkmalschutzes gegeben. Das liegt vor allem daran, dass die Besitzer ein Eigeninteresse am Erscheinungsbild ihres Objektes haben und die Wallboxen daher möglichst unauffällig platzieren. Außerdem gibt es auf Privatgelände keine Anforderung zur Beschilderung.

Bauaufsicht in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz

28.05.2026

Verwarn- und Bußgelder gegen Hundehalter im Hindenburgpark trotz Bayer-Eigentum

Im Hindenburgpark sollen Hundehalter durch den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Leverkusen Verwarn- oder Bußgelder erhalten haben. Gleichzeitig wird öffentlich berichtet, dass der Hindenburgpark nicht der Stadt Leverkusen, sondern der Bayer AG gehört und von der Stadt lediglich gepflegt wird.

Wenn die Stadt an anderen Stellen auf fehlendes Eigentum oder eingeschränkte Zuständigkeit verweist, muss klar sein, auf welcher Grundlage sie dort ordnungsrechtlich gegen Bürger vorgeht.

1.

Wem gehört der Hindenburgpark aktuell rechtlich?

Bitte Eigentümer, betroffene Flurstücke und die aktuelle rechtliche Grundlage der Nutzung durch die Öffentlichkeit nennen.

Stellungnahme:

Bei den Flurstücken der Gemarkung Wiesdorf, Flur 21, Nrn. 241 und 242 handelt es sich nicht um städtisches Eigentum. Der Hindenburgpark (vormals Ehrenhain, Kolonie 3) befindet sich im Eigentum der Bayer AG und ist für die Nutzung der Öffentlichkeit zugelassen. Er wird von der Stadt Leverkusen gepflegt und ist am 10.10.1975 ganz in deren Verkehrssicherungspflicht übergegangen. Es existieren keine Eingangstore mehr und es gibt auch keine Beschilderung, die auf das Betreten von Privatbesitz oder generelle Betretungsverbote hinweist. Somit hat jedermann die Möglichkeit, diesen Park zu betreten.

2.

Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage kontrolliert und sanktioniert der Kommunale Ordnungsdienst im Hindenburgpark Hundehalter?

Bitte die genaue Satzung, Verordnung, Widmung, Vereinbarung mit Bayer oder sonstige Rechtsgrundlage benennen.

Stellungnahme:

Der Kommunale Ordnungsdienst kontrolliert und sanktioniert aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen (Leverkusener Stadtordnung).

Nach § 1 gilt diese Verordnung u. a. für die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Park- und sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielflächen, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen).

Nach § 2 Abs. 1 der Leverkusener Stadtordnung ist es den Halterinnen und Haltern oder Führerinnen und Führern von Tieren untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.

Gem. § 3 der Leverkusener Stadtordnung ist das Führen von Hunden u. a. in umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, nur angeleint erlaubt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Verstöße, die von den Regelungen der Stadtordnung nicht gedeckt sind, nach den landesweit geltenden Bestimmungen des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) zu ahnden.

3.

Wie viele Verwarn- oder Bußgelder wurden seit dem 01.01.2023 im Hindenburgpark gegen Hundehalter verhängt?

Bitte nach Jahr, Verstoß, Rechtsgrundlage und Höhe des Verwarn- oder Bußgeldes aufschlüsseln.

Stellungnahme:

Seit dem 01.01.2023 wurden im Hindenburgpark die folgenden Verwarn- und Bußgelder in Höhe von 1.182 € erlassen. Darunter sind 10 Verwarngelder und 5 Bußgelder aufgrund der Leverkusener Stadtordnung.

04.05.2024	35,00 €	Verunreinigung	Stadtordnung
10.06.2024	83,50 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
10.06.2024	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
05.07.2024	128,50 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
04.09.2024	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
04.09.2024	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
06.11.2024	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
29.11.2024	104,50 €	Verunreinigung	Stadtordnung
30.01.2025	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
30.01.2025	232,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
22.05.2025	103,50 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
23.05.2025	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
11.08.2025	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
11.08.2025	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung
15.01.2026	55,00 €	Anleinpflcht	Stadtordnung

4.

Welche Vereinbarung besteht zwischen der Stadt Leverkusen und Bayer zum Hindenburgpark?

Bitte die aktuell gültige Vereinbarung vollständig vorlegen und insbesondere darstellen, ob sie Pflege, Verkehrssicherung, Kontrolle, Ordnungsmaßnahmen und Beschilderung umfasst.

Stellungnahme:

Mit Vertrag vom 01.12.1970 zwischen den Farbenfabriken Bayer AG und der Stadt Leverkusen verpflichtet sich Bayer, den werkseigenen „Erholungspark“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Regelung wurde am 07.04.1975 auf den „Ehrenhain in Kolonie 3“ (den jetzigen Hindenburgpark) und um die Übernahme der Pflege durch die Stadt Leverkusen erweitert. Bereits am 10.10.1975 wurde dann auch die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Leverkusen übertragen.

5.

Warum werden im Hindenburgpark Knöllchen verteilt, wenn für Bürger vor Ort nicht eindeutig erkennbar ist, auf welcher Grundlage die Stadt dort handelt? Bitte mitteilen, wo die einschlägigen Hunderegeln im Park ausgeschildert sind und ob die Stadt bis zur rechtlichen Klärung weitere Kontrollen oder Sanktionen aussetzt.

Stellungnahme:

Jedermann kann diesen Park betreten und es bestehen keine Zugangsbeschränkungen durch Tore oder ähnliches. Damit ist, wie oben ausgeführt, in diesem öffentlichen Park die Anwendung der Regelungen der Leverkusener Stadtordnung möglich. Es kommt hier also nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, wenn die Fläche faktisch öffentlich ist. Folglich können weiterhin Kontrollen aufgrund der Leverkusener Stadtordnung bzw. des LHundG NRW durchgeführt werden.

Eine Beschilderung mit den „einschlägigen Hunderegeln“ ist aufgrund der Regelungen der Leverkusener Stadtordnung nicht erforderlich.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Stadtgrün

29.05.2026

**Anfrage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) vom
04.05.2026**

Denkmalschutz und Denkmalwürdigkeit von Gebäuden

Bezüglich der oben aufgeführten Objekte darf höflichst um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten werden.

1.

Denkmalgeschützte Grunder Mühle im Ölbachtal in Leverkusen - Bergisch Neukirchen

Wurde der Eigentümer der Grunder Mühle zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalgeschützten Gebäude aufgefordert und wurde er hierbei von der Stadt Leverkusen unterstützt?

Stellungnahme:

Der Eigentümer wurde nicht zum Erhalt aufgefordert, da ein Erhalt bzw. eine Instandsetzung der einsturzgefährdeten Gebäude nicht möglich war. Dies wurde seitens der Bauaufsicht der Stadt Leverkusen, der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland bestätigt. Insofern wurde der Eigentümer auch nicht beim Erhalt des abgängigen Objektes von der Stadt Leverkusen unterstützt.

Warum wurde eine Abrissgenehmigung bezüglich der denkmalgeschützten Gebäude von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen bewilligt?

Stellungnahme:

Eine Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Gründe nicht entgegenstehen (mitwirkungspflichtiger bedingter Verwaltungsakt, z. B. § 74 Absatz 1 BauO NRW, § 9 Absatz 3 DSchG NRW).

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wurde aufgrund des Verlustes der Standsicherheit des gesamten Mühlengebäudes erteilt. Der unter dem Haupthaus verlaufende, nicht sichtbare Teil des Bachs führte durch Unterspülungen zu irreparablen Schäden an den Gebäuden. Nach Feststellung der nicht mehr vorhandenen Standsicherheit und Einsturzgefahr wurde der betroffene Teil des Ensembles bauaufsichtlich gesperrt. Eine Sanierung war nicht möglich, da die Schäden nicht repariert, sondern nur durch einen Neubau hätten ersetzt werden können. Mit dem Verlust der gesamten Originalsubstanz entfällt auch die Grundlage des Denkmalschutzes, sodass einem Abriss die Erlaubnis erteilt werden musste. Eine Dokumentation des Ensembles wurde vor dem Abriss angefertigt.

Welche fachliche Einschätzung vertritt die Untere Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen bezüglich der Bebauung des Areals Grunder Mühle mit ursprünglich 10 Einfamilienhäusern?

Stellungnahme:

Die Untere Denkmalbehörde hat keine eigene fachliche Einschätzung zu den Neubauten, da diese durch den Wegfall des Denkmals nicht dem Denkmalrecht unterliegen.

2.

Denkmalschutzwürdige Wohngebäude Schillerstraße 4 und 6 in Leverkusen – Opladen

Erachtet die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen die Doppelhäuser Schillerstraße 4 und 6 in Leverkusen-Opladen für denkmalschutzwürdig und wenn nein aus welchen fachlichen Gründen nicht?

Stellungnahme:

Die Entscheidung, ob der Denkmalwert eines Gebäudes eingehender untersucht werden soll, wird vom zuständigen Fachamt, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland getroffen. Die Häuser Schillerstr. 4 und 6 wurden im Rahmen der Inventarisierung der Baudenkmäler in Leverkusen im Jahr 1982 begutachtet. Das Ergebnis war, dass keine ausreichenden Gründe gesehen wurden, die eine Unterschutzstellung als Baudenkmal rechtfertigen. Aufgrund der Masse der für eine mögliche Unterschutzstellung in Frage kommenden Gebäude werden keine Gutachten bzgl. der Fragestellung „warum ein Gebäude kein Baudenkmal ist“ erstellt. Es gibt auch kein Erfordernis einer Begründung, da sich an der Rechtslage ohne Unterschutzstellung nichts ändert. Verwaltungsakte sind (nur) insoweit zu begründen, wie sie die Bürgerinnen und Bürger belasten, beschränken oder verpflichten.

Die Opladener Neustadt ist geprägt von gründerzeitlicher Bebauung der vorletzten Jahrhundertwende. Als bauhistorisch bedeutend wurden dabei bevorzugt die Arbeiter- und Beamtsiedlungen des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes unter Schutz gestellt. Aufgrund des möglichen Abrisses der beiden betreffenden Gebäude, die innerhalb des Umfeldes auffallen, steht die Untere Denkmalbehörde mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege in Kontakt. Vor einem Abriss sollen die Gebäude noch einmal hinsichtlich des Vorliegens von Denkmaleigenschaften geprüft werden. Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde ist es geboten, mittelfristig für die gründerzeitliche Bebauung der Opladener Neustadt einen wirksamen Schutzstatus zu erreichen. Ziel sollte es dabei sein, das Erscheinungsbild der Neustadt zu erhalten. Eine flächendeckende Unterschutzstellung der zahlreichen Gebäude der vorletzten Jahrhundertwende als Einzeldenkmäler wird es nach Auffassung der Unteren Denkmalbehörde dazu jedoch nicht geben und wäre aus Erhaltungsgründen auch nicht erforderlich.

Könnte der Denkmalschutz durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (wieder) hergestellt werden?

Stellungnahme:

Nein. Denkmalschutz kann grundsätzlich nicht nachträglich wieder hergestellt werden. Ein Objekt ist entweder zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fachlich festgestellt denkmalwert, dann ist es zwingend in die Denkmalliste der jeweiligen

Kommune einzutragen, oder aber es erreicht diese hohe Schwelle nicht. Ein nur „altes“ oder „schönes“ Gebäude sind dabei keine Kriterien einer denkmalfachlichen Beurteilung. In diesem Fall darf es auch nicht in die Liste eingetragen werden. Auch der nachträgliche Einbau historischer Komponenten ändert nichts an dieser gutachterlichen Einschätzung. Da diese rechtlich nicht eingefordert werden können, muss die Beurteilung des Denkmalwertes zwingend ohne diese erfolgen und das Gebäude ist in seinem Ist-Zustand zu bewerten.

Würde die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen einem Abriss der o.g. Gebäude zustimmen und wenn ja warum?

Stellungnahme:

Eine Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Gründe nicht entgegenstehen (mitwirkungspflichtiger bedingter Verwaltungsakt, z. B. § 74 Absatz 1 BauO NRW, § 9 Absatz 3 DSchG NRW).

Bei einem Gebäude ohne denkmalrechtlichen Schutzstatus wäre es rechtswidrig, bei einer entsprechenden Beteiligung oder Anfrage einen Abriss aus denkmalfachlicher Sicht zu versagen.

Ist die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der o.g. Gebäude beantragt worden und unter welchen Voraussetzungen könnte sie erfolgreich vorgenommen werden?

Stellungnahme:

Aufgrund des möglichen Abrisses der beiden Gebäude steht die Untere Denkmalbehörde mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege in Kontakt. Vor einem Abriss soll nochmals auf gegebenenfalls vorhandene Denkmaleigenschaften geprüft werden.

**3.
Denkmalschutzwürdiges Wohngebäude Humboldtstraße 17 und unmittelbarer denkmalrechtlicher Umgebungsschutz (Humboldtstraße 19)**

Erachtet die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen das Gebäude Humboldtstraße 17 in Leverkusen-Opladen für denkmalschutzwürdig und wenn nein, aus welchen fachlichen Gründen nicht?

Stellungnahme:

Die Entscheidung, ob der Denkmalwert eines Gebäudes eingehender untersucht werden soll, wird vom zuständigen Fachamt, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, getroffen. Das Gebäude „Humboldtstr. 17“ wurde nicht als denkmalwert erachtet. Aufgrund der Masse der für eine mögliche Unterschutzstellung in Frage kommenden Gebäude werden keine Gutachten bzgl. der Fragestellung „warum ein Gebäude kein Baudenkmal ist“ erstellt.

Könnte der Denkmalschutz durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (wieder) hergestellt werden?

Stellungnahme:

Nein. Denkmalschutz kann grundsätzlich nicht nachträglich wieder hergestellt werden. Ein Objekt ist entweder zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fachlich festgestellt denkmalwert, dann ist es zwingend in die Denkmalliste der jeweiligen Kommune einzutragen, oder aber es erreicht diese hohe Schwelle nicht. Ein nur „altes“ oder „schönes“ Gebäude sind dabei keine Kriterien einer denkmalfachlichen Beurteilung. In diesem Fall darf es auch nicht in die Liste eingetragen werden. Auch der nachträgliche Einbau historischer Komponenten ändert nichts an dieser gutachterlichen Einschätzung. Da diese rechtlich nicht eingefordert werden können, muss die Beurteilung des Denkmalwertes zwingend ohne diese erfolgen und nur das Gebäude ist in seinem Ist-Zustand zu bewerten.

Würde die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen einem Abriss der o.g. Gebäude zustimmen und wenn ja warum?

Stellungnahme:

Eine Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Gründe nicht entgegenstehen (mitwirkungspflichtiger bedingter Verwaltungsakt, z. B. § 74 Absatz 1 BauO NRW, § 9 Absatz 3 DSchG NRW).

Bei einem Gebäude ohne denkmalrechtlichen Schutzstatus wäre es rechtswidrig, bei einer entsprechenden Beteiligung oder Anfrage einen Abriss aus denkmalfachlicher Sicht zu versagen.

Ist die denkmalrechtliche Unterschutzstellung des o.g. Gebäudes beantragt worden und unter welchen Voraussetzungen könnte sie erfolgreich vorgenommen werden?

Stellungnahme:

Von Seiten der Unteren Denkmalbehörde ist keine erneute Einschätzung des Denkmalwertes beim LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland angefragt worden. Es ist auch nicht vorgesehen, eine entsprechende Anfrage zu stellen.

Inwieweit steht dem Abriss und ggf. einem Neubau des Gebäudes Humboldtstraße 17 der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz des Gebäudes Humboldtstraße 19 entgegen und wenn ja, in welcher Art und in welchem Umfang?

Stellungnahme:

Ein Abriss und ein Neubau an gleicher Stelle würde das Denkmal Humboldtstraße 19 nicht beeinträchtigen, da während des Baugenehmigungsverfahrens bei der Gestaltung des Neubaus die Untere Denkmalbehörde beteiligt wird, um zu gewährleisten, dass das neue Gebäude das Erscheinungsbild des Denkmals nicht

negativ beeinträchtigt. Die Definition dieses Begriffs wird durch die Rechtsprechung dargelegt.

4.

Denkmalschutzwürdiger Gebäudekomplex an der Fritz-Henseler-Straße/Ecke Ewald-Flamme-Straße in Leverkusen-Opladen

Erachtet die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen den Gebäudekomplex Fritz-Henseler-Straße/Ecke Ewald-Flamme-Straße in Leverkusen-Opladen für denkmalschutzwürdig und wenn nein, aus welchen fachlichen Gründen nicht?

Stellungnahme:

Die Siedlung „Im Steinfeld“ (Fritz Henseler Straße/Max-Holthausen-Platz/Altstadtstraße) wurde in den Jahren 1919/20 auf Initiative der Stadt Opladen als Bauträger errichtet. Sie bestand ursprünglich aus zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit flachen Walmdächern. Architekt war Peter Klotzbach, die Ausführung erfolgte durch das Stadtbauamt Opladen.

Nachdem in dem Areal in den 1940er Jahren ein Hochbunker errichtet wurde, verdichtete der Eigentümer GBO ab 1966 durch dreigeschossige Mehrfamilienhäuser in den Freiflächen. Weitere Neubauten folgten in den 1980er Jahren. Der zentrale Platzbau in der Mitte der Siedlung wurde 1997 nach Abriss des Daches aufgestockt. Durch diese massive Verdichtung der Siedlungsfläche durch atypische Gebäude sowie die Zerstörung großer Teile der Dachsubstanz durch die baulichen Veränderungen ist unabhängig von kleineren Grundrissänderungen ein Denkmalwert als Siedlung nicht mehr gegeben. Als Einzelgebäude haben die unverbauten Resthäuser keine denkmalpflegerische Bedeutung.

Könnte der Denkmalschutz durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (wieder) hergestellt werden?

Stellungnahme:

Nein. Denkmalschutz kann grundsätzlich nicht nachträglich wieder hergestellt werden. Ein Objekt ist entweder zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fachlich festgestellt denkmalwert, dann ist es zwingend in die Denkmalliste der jeweiligen Kommune einzutragen, oder aber es erreicht diese hohe Schwelle nicht. Ein nur „altes“ oder „schönes“ Gebäude sind dabei keine Kriterien einer denkmalfachlichen Beurteilung. In diesem Fall darf es auch nicht in die Liste eingetragen werden. Auch der nachträgliche Einbau historischer Komponenten ändert nichts an dieser gutachterlichen Einschätzung. Da diese rechtlich nicht eingefordert werden können, muss die Beurteilung des Denkmalwertes zwingend ohne diese erfolgen und nur das Gebäude ist in seinem Ist-Zustand zu bewerten.

Ist die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der o.g. Gebäude beantragt worden und unter welchen Voraussetzungen könnte sie erfolgreich vorgenommen werden?

Stellungnahme:

Sie wurde nicht beantragt, da die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung durch die oben genannten Gründe nicht mehr gegeben waren. Eine Unterschutzstellung ist auch heute nicht möglich.

Würde die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen einem Abriss der o.g. Gebäude zustimmen und wenn ja, warum?

Stellungnahme:

Eine Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Gründe nicht entgegenstehen (mitwirkungspflichtiger bedingter Verwaltungsakt, z. B. § 74 Absatz 1 BauO NRW, § 9 Absatz 3 DSchG NRW).

Bei einem Gebäude ohne denkmalrechtlichen Schutzstatus wäre es rechtswidrig, bei einer entsprechenden Beteiligung oder Anfrage einen Abriss aus denkmalfachlicher Sicht zu versagen. In der Regel findet eine Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde in diesen Fällen nicht statt.

5.

Denkmalschutzwürdiges Objekt an der Manforter Straße in Leverkusen-Manfort zwischen Leipziger Straße und Heymannstraße in Leverkusen-Manfort

Hat die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen das Gebäude an der Manforter Straße in Leverkusen-Manfort zwischen Leipziger Straße und Heymannstraße für denkmalschutzwürdig erachtet und wenn nein, aus welchen fachlichen Gründen nicht?

Stellungnahme:

Unterschutzstellungen von Gebäuden und die damit verbundene Eintragung in die Denkmalliste erfolgen nach dem Gesetz auf Initiative des Eigentümers, der Kommune als Untere Denkmalbehörde oder des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Das Amt für Denkmalpflege hat nach der Bereisung 1980 in den Jahren 1981 und 1982 Listen von Denkmalverdachtsfällen erstellt, die dann verifiziert werden sollten. Nach Begehungen dieser Objekte sollte dann im Einzelfall fachlich fundiert eine Entscheidung getroffen werden, ob und aus welchen der vom Gesetz vorgesehenen Gründe das oder die Gebäude in die Denkmalliste eingetragen werden.

Die ehemalige Hofanlage Manforter Straße 160 war in keiner dieser Listen aufgeführt. Sie erfuhr schon in den 1960er und 70er Jahren so große bauliche Veränderungen und Teilabrisse, dass kein erkennbarer Denkmalwert mehr vorhanden war. Die verbleibenden Gebäude waren sowohl von minderer baulicher als auch architektonischer Qualität, regional- oder ortsgeschichtliche Bedeutung war nicht feststellbar. Aus diesem Grund erfolgte keine weitere denkmalfachliche Untersuchung.

Hätte der Denkmalschutz durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (wieder) hergestellt werden können?

Nein. Denkmalschutz kann grundsätzlich nicht nachträglich wieder hergestellt werden. Ein Objekt ist entweder zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fachlich festgestellt denkmalwert, dann ist es zwingend in die Denkmalliste der jeweiligen Kommune einzutragen, oder aber es erreicht diese hohe Schwelle nicht. Ein nur „altes“ oder „schönes“ Gebäude sind dabei keine Kriterien einer denkmalfachlichen Beurteilung. In diesem Fall darf es auch nicht in die Liste eingetragen werden. Auch der nachträgliche Einbau historischer Komponenten ändert nichts an dieser gutachterlichen Einschätzung. Da diese rechtlich nicht eingefordert werden können, muss die Beurteilung des Denkmalwertes zwingend ohne diese erfolgen und nur das Gebäude ist in seinem Ist-Zustand zu bewerten.

Warum hat die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Leverkusen einem Abriss des o.g. Gebäudes zugestimmt?

Stellungnahme:

Eine Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis ist grundsätzlich zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Gründe nicht entgegenstehen (mitwirkungspflichtiger bedingter Verwaltungsakt, z. B. § 74 Absatz 1 BauO NRW, § 9 Absatz 3 DSchG NRW).

Bei einem Gebäude ohne denkmalrechtlichen Schutzstatus wäre es rechtswidrig, bei einer entsprechenden Beteiligung oder Anfrage einen Abriss aus denkmalfachlicher Sicht zu versagen. In der Regel findet eine Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde in diesen Fällen nicht statt.

Bauaufsicht

29.05.2026

Mitteilung

Bebauungsplan Nr. 280/II „Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)“

Der Bauausschuss der Stadt Leverkusen hat am 20.04.2026 für den Bebauungsplan Nr. 280/II „Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 280/II „Opladen – westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitlich begrenzte Ansiedlung einer

Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Leverkusen schaffen. Die Notwendigkeit eines Interims ergibt sich aus dem Zustand des bestehenden Standorts der Feuerwache Nord in der Kanalstraße (Opladen). Über das Interim hinaus sollen im Bebauungsplan Nr. 280/II langfristig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung des Plangebiets geschaffen werden. Damit knüpft der Bebauungsplan Nr. 280/II an die ursprünglichen städtebaulichen Ziele für den südlichen Bereich westlich der Europa-Allee an.

Informationen zu den Umweltbelangen:

Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren und wird in den zu erstellenden Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung einfließen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer von vier Wochen zur Unterrichtung und Erörterung im Internet veröffentlicht und zusätzlich ausgehängt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie des öffentlichen Aushangs ist vom 22.05.2026 bis zum 19.06.2026.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln → Planen und Bauen → Pläne → Bauleitpläne

Information zum zusätzlichen öffentlichen Aushang:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,
Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 22.05.2026 bis zum 19.06.2026,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Auskunft nach Terminabsprache:

Herr Kominek (Tel.: 0214/406-61 36) oder per

E-Mail: Karol.Kominek@Stadt.Leverkusen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Äußerungen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Äußerungen bis zum 19.06.2026 abgegeben werden. Äußerungen sind vorrangig elektronisch abzugeben, insbesondere per E-Mail. Bei Bedarf können sie schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Elektronische Äußerungen können per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse gesendet werden an: BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkusen.de

oder per Fax an die: 0214/406-6102

oder schriftliche Äußerungen an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder nach Terminvereinbarung bei den o. g. Kontaktdaten zur Niederschrift gegeben werden.

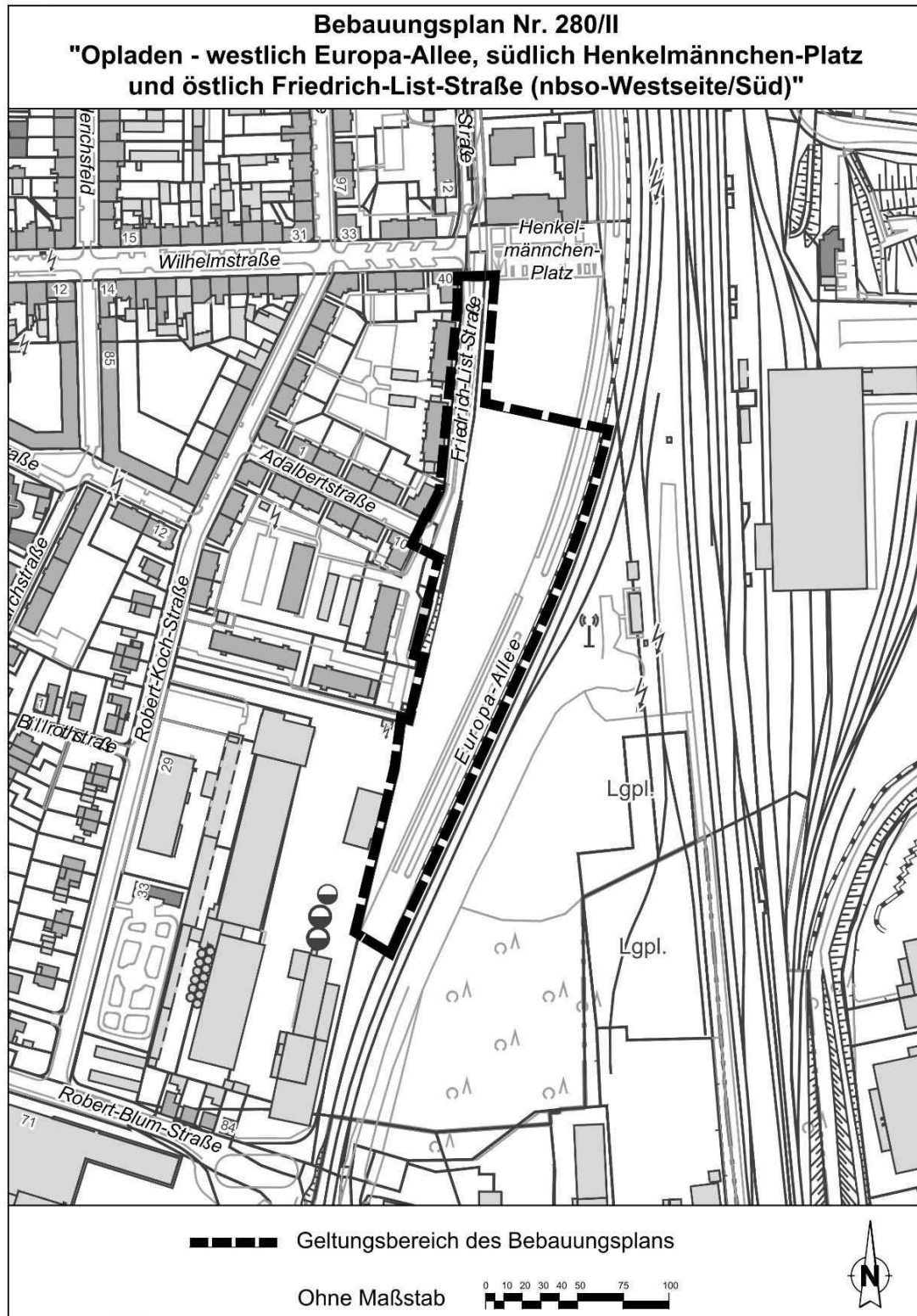
Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 280/II „Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)“

Hinweis:

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Bebauungsplanentwurf (sog. Rechtsplan) sowie die ergänzenden Unterlagen erstellt und zunächst den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tagen vor. Dabei besteht erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden der Bebauungsplanentwurf sowie die ergänzenden Unterlagen auch analog öffentlich ausgelegt. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich im Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren (siehe www.leverkusen.de).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Stadtplanung

19.05.2026

Mitteilung

Entwurf der Haushaltssatzung 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029

Die Reden von Oberbürgermeister Stefan Hebbel und Stadtkämmerer Marc Adomat aus Anlass der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 vor dem Rat der Stadt Leverkusen am 18.05.2026 sind als Anlagen beigefügt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

2 Anlagen

22.05.2026

S P E R R F R I S T : Veranstaltungstermin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Haushaltsrede

Oberbürgermeister Stefan Hebbel

Einbringung des Haushalts 2026 und Haushaltssicherungskonzeptes

Montag, 18. Mai 2026, 13.00 Uhr, Ratssaal

Politik zeigt sich nicht im Abwarten, sondern im Entscheiden – auch dann, wenn es unbequem ist.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rifi,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Bruchhausen-Scholich,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Leverkusen,
sehr geehrte Pressevertreterinnen und -vertreter,
sehr geehrte Leverkusenerinnen und Leverkusener,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir stehen vor einer historisch großen Herausforderung in dieser Stadt. Noch nie war die finanzielle Situation so dramatisch wie jetzt. Und das ist sie bereits seit August 2024. Seitdem haben wir keinen genehmigten Haushalt mehr und sind in der vorläufigen Haushaltsführung. Mit dieser Ausgangsposition habe ich als Oberbürgermeister den Haushalt übernommen.

Wir sind damit in guter – oder eher in schlechter – Gesellschaft mit sehr vielen anderen Kommunen in Deutschland. Das Statistische Bundesamt hat Anfang April bekannt gegeben, dass die Kommunen in Deutschland im Jahr 2025 ein Rekorddefizit von 31,9 Milliarden Euro verzeichnen. Das ist – mit Stand heute – das höchste kommunale Finanzierungsdefizit seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990. 31,9 Milliarden Euro - eine Summe, die es noch nie gegeben hat und die sich in den nächsten Jahren auch nicht verbessern, sondern eher verschlechtern wird.

Leverkusen ist zudem aufgrund des dramatischen Gewerbesteuer-Einbruchs im Jahr 2024 beim Thema finanzielle Herausforderungen bedauerlicherweise ganz weit vorne.

Vor weniger als sieben Monaten hat der alte Stadtrat noch einen Haushalt mit einem Haushaltssicherungskonzept (HSK) über 15 Jahre verabschiedet. In diesem HSK haben wir versucht, in den ersten zehn Jahren ohne Erhöhung der Realsteuer zurecht zu kommen. Bekanntermaßen wurde dieses HSK nicht von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Das heißt neben den schon im letzten Jahr beschlossenen heftigen Einschnitten werden weitere Einschnitte und Sparmaßnahmen erforderlich sein, um die gesetzlichen Voraussetzungen für einen genehmigungsfähigen Haushalt erfüllen zu können.

Das macht keinem von uns Freude, Ihnen nicht – den gewählten Politikerinnen und Politikern dieses Stadtrates –, uns nicht – der Verwaltung der Stadt Leverkusen –, mir als Oberbürgermeister ebenso nicht und den Menschen in dieser Stadt ganz sicher nicht.

Wir sind alle mit dem gemeinsamen Ziel angetreten, diese Stadt so zu gestalten, dass Menschen gerne in Leverkusen leben, sich hier zuhause fühlen und voller Zuversicht in die Zukunft blicken können. Wir wollen unsere Stadt aktiv gestalten, Verantwortung übernehmen und dafür sorgen, dass sie sich positiv weiterentwickelt.

Mit den dramatischen, finanziellen Engpässen ist das immer noch möglich – aber natürlich nur unter erheblichen Einschränkungen. Mit einem genehmigten Haushalt fallen diese aber zumindest schonmal deutlich geringer aus, als ohne Genehmigung.

Wir werden Ihnen daher einen Haushalt vorstellen, der in allen Bereichen drastische Veränderungen vorsieht: Auf der Einnahmenseite betrifft dies Steigerungen und auf der Ausgabenseite massive Einsparmaßnahmen.

Wir sind bereits schmerzhaft Schritte gegangen – auch in der eigenen Organisation! Das haben wir Ihnen im Haupt- und Personalausschuss am 22. April vorgestellt.

Im Prozess zur Erarbeitung von Einsparpotenzialen innerhalb der Verwaltung haben wir gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen *PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH* erste belastbare Ergebnisse erarbeitet. Wir haben uns mit der Frage beschäftigt, welche Aufgaben wollen wir in Zukunft überhaupt noch wahrnehmen. Ich bin den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Leverkusen sehr dankbar, dass sie sich trotz vieler Bedenken und Befürchtungen auf diesen Schritt eingelassen haben.

Eine erste deutliche Aussage zum Sparwillen der Verwaltung zeigt sich mit dem Stellenplan 2026, in dem erstmalig seit 2013 ein Rückgang der Stellen zu verzeichnen ist und sogar ein geringes Saldo aufweist.

Man sagt schnell lapidar: Man fragt die Frösche nicht, wenn man den Teich austrocknet. Hier ist es anders!

Die Menschen in dieser Organisation sind bereit, Einschränkungen hinzunehmen und sich auf zukünftige Entwicklungen einzulassen, um diesen Weg mit uns zu gehen. Mit Ihnen in der Politik und mit uns in der Verwaltungsspitze. Diese umfangreiche Transformation können wir als Verwaltung aber nicht alleine umsetzen. Das können wir nur zusammen mit Ihnen. Diesen Haushalt können wir nur gemeinsam beschließen, um diese schmerzhaften Entscheidungen nicht von anderen treffen zu lassen. Damit meine ich keine abstrakte Unbekannte, sondern die Kommunalaufsicht, die mit beiden Augen auf uns blickt – und das vermutlich sogar gerade live oder morgen über die Aufzeichnung der Sitzung.

Ein deutlicher Anspruch war für diesen Haushaltsentwurf zunächst ein Konsolidierungszeitraum über maximal zehn Jahre. Trotz aller Bemühungen und unter Abwägung aller Maßnahmen im Hinblick auf die maximale Zumutbarkeit und die realistische Umsetzbarkeit konnte ein Haushaltsausgleich nach zehn Jahren allerdings nicht dargestellt werden. Für diesen fehlen im Jahr 2036 noch über 20 Millionen Euro. Das erste Jahr, in dem sich vertretbar wieder ein Haushaltsausgleich darstellen lässt, ist das Jahr 2038. Entsprechend nach zwölf Jahren. Und dies trotz Personaleinsparungen, Priorisierung in den Investitionen sowie Steuer- und Gebührenerhöhungen.

Wir haben in den letzten Wochen intensive Abstimmungsgespräche geführt und dabei auch die Frage erörtert, ob wir das Haushaltssicherungskonzept länger als zehn Jahre laufen lassen und gewissermaßen der Politik – also Ihnen – sowie der Aufsichtsbehörde *anbieten* können.

Nach intensiven Gesprächen mit der Bezirksregierung Köln und auch nach Auffassung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW besteht zwar einerseits die Möglichkeit für ein länger als zehn Jahre andauerndes Haushaltssicherungskonzept, jedoch wird eine Genehmigung keinesfalls leichtfertig erteilt. Im Gegenteil: Es muss ein deutlicher Spar-Wille bei der Verwaltung und ebenso bei der Politik erkennbar sein. Dies wurde eindringlich kommuniziert.

Mit aller Klarheit muss deutlich werden, dass weitere massive Maßnahmen, die über die jetzigen, die in diesem Haushalt und Haushaltssicherungskonzept befindlichen hinaus gehen würden, zu einer deutlichen Unzumutbarkeit führen – für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmerinnen und Unternehmer und nicht zuletzt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Stadtverwaltung. Weitere tiefgreifende Schritte um den Haushalt innerhalb von zehn Jahren zu konsolidieren, sind in keiner Weise zumutbar. Denn sie würden zu weiteren Steuererhöhungen führen und die mit dieser Haushaltseinbringung vorgeschlagenen übertreffen.

Der Haushaltsentwurf 2026 samt Haushaltssicherungskonzept beinhaltet unter anderem eine deutliche Erhöhung der Grundsteuer – die erste Erhöhung seit 2018. Sie erinnern sich, dass wir uns damals im alten Rat mehrheitlich gegen die Anpassung auf Aufkommensneutralität geeinigt haben. Damals haben wir noch in Kauf genommen, dass die Stadt Leverkusen infolgedessen auf deutliche Steuereinnahmen verzichtet. Denn wir wollten aufgrund der neuen Regelungen bei der Grundsteuer keine Experimente auf den Rücken der Bürgerinnen und Bürger durchführen.

Diesen Umstand müssen wir jetzt nicht nur korrigieren, sondern auch so anpassen, dass er im Haushaltssicherungskonzept tragfähig ist.

Wir haben viele und intensive Diskussionen über die Gewerbesteuer geführt. Ich bleibe dabei: Wir brauchen für die Unternehmen in Leverkusen einen verlässlichen Rahmen, der ihnen neben all den bundes- und weltpolitischen Entwicklungen Planungssicherheit gibt, um auch hier vor Ort weiter wirtschaftlich erfolgreich sein zu können. Das Einzige, was wir beeinflussen können, ist die eigene Regulatorik und die Gewerbesteuer.

Deswegen steigen wir bei der Gewerbesteuer mit dem bundesweit einheitlichen Gewerbesteuer-Mindesthebesatz von 280 Prozent ab dem kommenden Jahr ein. Ich sage aber auch – und das war auch im Gespräch mit der Bezirksregierung Köln nicht anders zu verhandeln – wir werden die Gewerbesteuer in den kommenden zehn Jahren auch anheben müssen. Deswegen sehen wir für 2031 eine Erhöhung von 50 Prozentpunkten vor. Diese zeitliche Staffelung berücksichtigt die aktuelle Expertenmeinung auf Bundesebene, dass sich die wirtschaftliche Lage in den Jahren 2028/2029 wieder verbessern könnte, und wirkt einer möglichen Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten in andere Kommunen entgegen.

Experten analysieren, dass weitere Steigerungen der Gewerbesteuerhebesätze nicht linear die Einnahmesituation verbessert. Es ist leider kein einfacher Dreisatz. Sondern insbesondere in der wirtschaftlich dramatischen Situation, in der sich vor allem die chemische Industrie, aber auch der Mittelstand befindet, können weitere Erhöhungen zu Vertrauensverlusten in den Wirtschaftsstandort Leverkusen führen. Ziel muss es daher sein, solche Fluchttendenzen zu vermeiden, um nicht Betriebe und damit ganze Einnahmequellen zu verlieren.

Ich sage aber auch, wenn wir eine Chance haben, die Gewerbesteuer anders zu gestalten, weil sich die wirtschaftliche Entwicklung verändert oder weil sich in der Finanzierungslandschaft der Kommunen andere Modalitäten ergeben, dann werde ich von diesem Schritt auch absehen. Bei dieser desaströsen Finanzlage der Kommunen in Deutschland benötigen wir dringend und zwingend einen anderen Modus operandi.

Ganz offensiv werde ich mit den großen Unternehmen vor Ort – ebenso mit kleinen und mittelständigen Unternehmen – den Dialog suchen. Im transparenten Austausch

muss die Notwendigkeit der Steuererhöhung sowie die künftige Strategie und die Abhängigkeiten erläutert werden.

Die finanzielle Verantwortung muss dabei auf alle Schultern verteilt werden, um eine einseitige Belastung einzelner Gruppen zu vermeiden. Dies kann durch die Erhöhung sowohl der Gewerbesteuer als auch der Grundsteuer berücksichtigt werden. Die Sanierung der städtischen Finanzen darf entsprechend auch nicht einseitig auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt werden.

Falls bei Ihnen nun der Eindruck entsteht, dass Leverkusen mit der Planung einer Erhöhung der Grundsteuer auf 1.050 Prozent wieder Landesspitzenreiter sei, kann ich Ihnen versichern: Das sind wir nicht. Wir haben Kommunen im Ruhrgebiet und auch in der näheren Umgebung, die ebenfalls mit hohen Grundsteuerhebesätzen agieren müssen, um überhaupt noch handlungsfähig zu sein.

- In Remscheid liegt der Hebesatz bei 1.058 Prozent,
- In Duisburg sind es 1.169 und in Hagen 1.176 Prozent,
- Bergneustadt plant eine Erhöhung auf 1.145
- Und auch in Monheim ist der Hebesatz aufgrund der verschlechterten Haushaltslage 2025 auf 1.000 Prozent angehoben worden.

Selbstverständlich gibt es auch Kommunen die – teils deutlich - unter diesen Werten liegen:

- Leichlingen hat zu 2026 die Grundsteuer B von 625 auf 895 Prozentpunkte erhöht
- Neuss von 610 auf 800 Prozentpunkte
- Mönchengladbach 792 Prozent
- Langenfeld liegt bei 418 Prozent
- Und Köln bei 550 Prozent

Meine Damen und Herren, wenn Sie jetzt sagen: Na gut, das haben wir jetzt gehört, aber die einen wollen das eine nicht und die anderen wollen das andere nicht...

Dieser Haushaltsentwurf ist eine Chance, die kommunale Handlungsfähigkeit – gemeinsam Verwaltung und Politik – hier unter Beweis zu stellen. Und ich sage denen, die vielleicht denken bzw. überlegen, den Haushalt nicht mitzutragen, um dem Oberbürgermeister eins auszuwischen, damit erringen Sie keinen Sieg gegen

mich, sondern Sie erleiden eine drastische Niederlage für diese Stadt und für die Bürgerinnen und Bürger. Die Leverkusenerinnen und Leverkusener verlassen sich darauf, dass Sie für diese Stadt Entscheidungen treffen.

Selbstverständlich weiß ich, niemand ist davon begeistert, wenn sich Gebühren erhöhen oder Angebote und Öffnungszeiten reduziert werden. Aber in den Gesprächen, die ich zahlreich in Leverkusen führe, habe ich auch erfahren, dass vielen Menschen klar ist, in welcher finanziell dramatischen Situation sich die Stadt befindet. Daher verlangen die Bürgerinnen und Bürger – eben auch unsere Wählerinnen und Wähler – auch die Ehrlichkeit von uns, jetzt an dieser Stelle zu sagen, was wir tun müssen.

Positiv hervorheben möchte ich an dieser Stelle, dass in Leverkusen in den vergangenen Wochen und Monaten auch erfreuliche Nachrichten zu vernehmen sind:

- Wir investieren in den nächsten Jahren immer noch einen satten 3-stelligen Millionenbetrag in Schulen, Kitas und Infrastruktur.
- Im Schulterschluss mit elf weiteren Städten – im Bündnis der Gemeinsamen Koordinierungsstelle Rhein-Wupper (GeKo) – sind in Leverkusen Problemimmobilien kontrolliert, Sozialbetrug aufgedeckt und 6-stellige Bußgelder erhoben worden.
- Mit dem Mängelmelder zum Beispiel arbeitet die Verwaltung aktiv an der Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Leverkusenerinnen und Leverkusener im öffentlichen Raum.
- Bei der Schwerpunkt-Aktion des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) gegen wilden Müll Anfang Mai sind 75 Verstöße festgestellt worden. Immer wieder rufen wir als Verwaltung dieses Thema ins Bewusstsein, um an die Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen zu appellieren.
- Eine vorausschauende Stadtentwicklung ist für die Zukunft von Leverkusen elementar. Sie entscheidet mit darüber, ob unsere Stadt auch künftig lebenswert, chancengerecht und funktional bleibt. In dem Zusammenhang sind landes- und bundesweite Förderprogramme ein unverzichtbares Instrument für Fortschritt und Entwicklung. Wie sich zuletzt in Hitdorf an einem schönen Ergebnis zeigt: Der Umgestaltung des Hafenplatzes für ca. 1,9

Millionen Euro. Ohne Fördergelder – in dem Fall der Städtebauförderung – in unserer finanziellen Lage aktuell nicht denkbar.

Wir haben es in der Hand. Wir können das Heft des Handelns in unserer Hand behalten. Wir können über den Haushalt natürlich sprechen und diskutieren. Politik kann auch dagegen sein! Generell oder gegen gewisse Maßnahmen. Doch vergessen Sie nicht: Nur dagegen sein bringt Leverkusen nicht voran, schadet den Leverkusenerinnen und Leverkusenern und führt uns sicherlich nicht aus dem Haushaltsdefizit heraus! Protestkundgebungen berechnen keinen Haushalt, dafür sind sie populistisch und spielen mit den Ängsten der Menschen!

Ich sage Ihnen nur, die Finanzexperten dieser Verwaltung haben an allen Ecken und Kanten gefeilt und gerechnet. Die These wie in den vergangenen Jahren, die davon ausgeht, man hört zwar „Es gäbe keinen Spielraum mehr“, aber irgendwo finden wir dann doch noch ein paar „Milliönchen“, gibt es in unserer prekären Situation nicht mehr!

Nein. Die „Milliönchen“ finden wir in diesem oder in den nächsten Jahren im Haushalt *leider* nicht. Dieser Haushalt ist auf Kante genäht. Aber nicht wie in den vergangenen Jahren wegen gefährlicher Fehlannahmen, sondern auf Kante genäht, weil wir wirklich finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen.

Wir können jetzt diese intensive Haushaltskrise, die uns seit August 2024 begleitet, nur gemeinsam bewältigen. Und ich sage auch denen, die hier neu im Stadtrat sind: Ich weiß, dass Sie jetzt vielleicht denken: „Das ist aber ja nicht mein Verschulden.“ oder „Ich war nicht dabei. Ich kann ja nichts dafür.“ Das stimmt auch. Und Sie können mir glauben, mir tut das auch wirklich leid, wenn man gewählt wird, neu in einen Rat kommt oder in einen Ausschuss... dann erwarten Sie zurecht, dass Sie ganz andere Gestaltungsmöglichkeiten haben.

Aber jetzt sind Sie in der Funktion und müssen Verantwortung für diese Stadt übernehmen. Und ich bitte Sie eindringlich, dass auch zu tun und mit mir gemeinsam – mit uns allen gemeinsam – dafür zu sorgen, dass diese Stadt wieder einen finanziellen Rahmen bekommt, in dem sie selbstbestimmt arbeiten kann.

Wir wollen, dass wir in dieser Stadt finanziell auch irgendwann mal wieder Luft zum Atmen haben. Entscheiden wir nicht, werden wir möglicherweise – und das wollen die meisten von uns nicht – unser blaues Wunder erleben.

S P E R R F R I S T : Veranstaltungstermin

- Es gilt das gesprochene Wort -

Haushaltsrede

Interims-Kämmerer Marc Adomat

Einbringung des Haushalts 2026 und Haushaltssicherungskonzeptes

Montag, 18. Mai 2026, 13.00 Uhr, Ratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung,
liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der schreibenden und sendenden Zunft,

wir müssen sparen und ich hatte zunächst überlegt, mir die Haushaltsrede zu sparen und damit Zeit zu sparen und viele Worte zu sparen, die bei dem einen oder anderen gar nicht ankommen. Ich habe mich dagegen entschieden und hoffe, mit der Rede ein paar Menschen wachzurütteln.

Bevor ich auf unsere Stadt eingehen, ein kurzer Blick auf NRW, den der Städtetag NRW gewagt hat.

Die Kommunen in NRW fahren ein Finanzierungssaldo von 9,4 Milliarden Euro ein. Das Land hingegen sieht sich etwas besser aufgestellt, mit einem Plus von 2,19 Milliarden Euro. Um die Finanzierungslücke der Kommunen in NRW zu schließen, das allein durch die Grundsteuer, müsste diese mehr als verdreifacht werden. Für 14 Städte würde das bedeuten, dass die Grundsteuer bei über 5.000 Punkte liegen würde. Um das einmal plastisch sichtbar zu machen, bedeutet dies für jemanden der eine 60 m² große Wohnung bewohnt, die sich stadtnah befindet und aus dem Jahr 1975 ist, dass die Erhöhung von 39 Euro auf 106 Euro monatlich erfolgt. Für ein Eigenheimbesitzer mit einem 145 m² Haus aus dem Jahr 2017 bedeutet dies im Schnitt eine monatliche Erhöhung von 67 Euro auf 217 Euro. Der Hebesatz würde daher im Durchschnitt von 704 auf 2.289 Punkte erhöht werden müssen. Das bedeutet eine Erhöhung von rd. 1.585 Punkten im Schnitt.

Würde man dies allein auf die Gewerbesteuer herunterbrechen, bedeutet dies eine Erhöhung von 459 auf 701 Punkte, mit hin damit 242 Punkte. 64 Städte müssten sogar über 1.000 Punkte gehen, 15 Städte über 1.500 Punkte. Die effektive Steuerbelastung würde im Schnitt von 16,1 % auf 24,6 % steigen, und im Durchschnitt müsste für den Lückenschluss eine Erhöhung von 242 % erfolgen. Dies sind natürlich nur rein theoretische Größen, um deutlich zu machen, wo das Dilemma liegt. Die Unterstützung von Bund und Land bleibt im Wesentlichen aus. Hier müssten die Kommunen deutlich bessergestellt werden, um die ihnen auferlegten Aufgaben zu erledigen. Würde man im Wesentlichen auf die sogenannten freiwilligen Aufgaben verzichten, d. h. auf Wissenschaft, Museen, Zoos, Theater und Musik, VHS, Bücherei und Heimatpflege, Jugendarbeit, Sport und Bäder, Wohnungsbau und Denkmalschutz, Straßenreinigung, Parks, Grünanlagen/Forstwirtschaft, Natur, Umwelt und Immissionsschutz, Wirtschaftsförderung und Tourismus könnte man lediglich 70 % der Finanzierungslücke füllen. D. h. trotz Einsparung in den sogenannten freiwilligen Bereichen könnte das Defizit nicht ausgeglichen werden. Ich halte das für eine erschreckende Nachricht. Im Übrigen liegt das Gesamtdefizit, wie unser Oberbürgermeister es dargestellt hat, bei rd. 32 Milliarden Euro über alle Kommunen in Deutschland.

Aber so viel zu NRW, nun zu Leverkusen.

Johanna von Koczian sang in den 70ern „Das bisschen Haushalt“. Das mag möglicherweise für die 70er-Jahre gegolten haben, nunmehr ist es eine Herkulesaufgabe, den Haushalt für das Jahr 2026 inkl. Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Unser Oberbürgermeister Stefan Hebbel hat am 27.04.2026 gegenüber der Presse deutlich gemacht, dass die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung unumgänglich sind. „Die finanzielle Lage der Stadt war historisch betrachtet noch nie so angespannt, wie aktuell und daher müssen Rat und Verwaltung sich dem Spardiktat verantwortungsvoll stellen. Dies geschieht nicht leichtfertig oder mit Freude. Der Konsolidierungskurs ist zwingend erforderlich, ein „weiter so“ gibt es in Leverkusen seit 2024 und der Haushaltssperre nicht mehr.“ Man könnte es sich einfach machen und sagen „Alles wird teuer“, sogar der gute Rat, aber so einfach ist es eben nicht. Man könnte auch Friedrich Merz folgen, der sagte „Deutschland hat kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem“ [Anmerkung der Verwaltung:

Irrtümlicherweise war im Zitat während der Präsentation im Stadtrat eine Unstimmigkeit enthalten, sodass dies nun im Nachhinein korrigiert wurde.].

Die Verwaltung hat sich im Jahr 2025 gemeinsam mit der Politik auf den Weg gemacht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, welches von der Bezirksregierung genehmigt werden sollte. Sie kennen die Historie, Sie wissen, dass dies nicht gelungen ist, u. a. weil, ich zitiere die Bezirksregierung „Die Stadt den nötigen Sparwillen nicht gezeigt hat“. Dies lässt sich u. a. daran festmachen, dass der damalige Rat keinerlei Steuererhöhungen wollte, sondern ganz im Gegenteil, die Grundsteuer faktisch sogar noch reduziert hat und auch andere richtungsweisende Einschnitte nicht vorgenommen wurden. Das Haushaltssicherungskonzept sollte in 15 Jahren umgesetzt werden und basierte im Wesentlichen darauf, dass die Personalkosten durch den Abbau von 766 VZÄ und verschiedene andere Maßnahmen in den Blick genommen wurden, die sich nun auch im neuen HSK wiederfinden. Anders als in 2025 haben wir Ihnen nun ein Haushaltssicherungskonzept und einen Haushalt 2026 vorgelegt, der deutliche Sparbemühungen und Einnahmesteigerungen aufweist, damit es gelingt, in 12 Jahren wieder einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

So haben wir eine gesetzlich bereits angedachte Gewerbesteuererhöhung um 30 Punkte auf 280 ab 2027 eingeplant und werden nochmals in 2031 eine Gewerbesteuererhöhung auf 330 Punkte vorsehen. Es geht der Wirtschaft nicht gut. Die meisten Einnahmen von Kommunen sind letztlich von der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft abhängig, denn dort wird das Geld verdient, dass als Gewerbesteuer wieder in die Kommune fließt. Eine weitere Erhöhung der Gewerbesteuer haben wir nicht vorgesehen, weil wir das Vertrauen der Wirtschaft in die Stadt Leverkusen und ihre Politik sowie Verantwortungsträger nicht beschädigen wollen und weil wir der momentan am Boden liegenden Wirtschaft nicht noch weitere Belastungen aufbürden wollen. Meine Haltung, dass wir mit einer weiteren Gewerbesteuererhöhung Unternehmen aus Leverkusen vergraulen werden, hat sich nicht geändert, auch das von den Grünen vorgelegte und kontroverse diskutierte Gutachten eines ehemaligen Kämmerers aus Bochum konnte die Politik und mich mehrheitlich nicht überzeugen, diente aber als gute Diskussionsgrundlage, um nochmal deutlich zu machen, warum die seinerzeit getroffene Entscheidung richtig gewesen ist.

Die Erhöhung der Grundsteuer war und ist leider logische Konsequenz der finanziellen Situation der Stadt Leverkusen. Das letzte Mal wurde von 2017 auf 2018 die Grundsteuer erhöht. Seitdem ist die Grundsteuer immer wieder reduziert worden. Auch im vergangenen Jahr gab es dadurch, dass die Grundsteuer nicht erhöht worden ist, eine faktische Reduzierung zu Gunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer. Ich halte es dadurch auch für angebracht, nach 9 Jahren eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer vorzusehen. In den Diskussionen darum, entstand bei mir immer wieder den Eindruck, dass wir von der Verwaltung die Grundsteuer ohne Sinn und Verstand zur Erhöhung vorschlagen. Dies ist natürlich nicht der Fall. Die Grundsteuer, wie übrigens alle anderen Einnahmearten, dient dazu, die Infrastruktur in unserer Stadt zu sichern, zu erhalten und auf einem vernünftigen Stand zu bringen und gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Leider ist unsere Infrastruktur in die Jahre gekommen und ein Pflaster in Form von Reparaturen reicht nicht mehr, wie am Beispiel des Schwimmbads in Berg. Neukirchen deutlich wird.

Sie alle haben das Thema Bildung zum Schwerpunkt Ihres Handelns gemacht. Um dem auch Rechnung zu tragen, sind Investitionen notwendig. Diese Investitionen – aber auch die vielen anderen ständig anwachsenden Aufgaben des großen Dienstleistungsunternehmens Stadtverwaltung Leverkusen - müssen natürlich auch finanziert werden. Dies gelingt, neben diversen Zuschüssen nur, durch Einnahmen und diese Einnahmen erfolgen im Wesentlichen durch die Grundsteuer, die Anteile der Einkommensteuer, die Gewerbesteuer.

Wie Sie in den Maßnahmenlisten der PD im Rahmen der Zweckkritik gesehen haben, wurde auch Infrastruktur zur Disposition gestellt, in dem vorgeschlagen wird, dort Personal abzubauen. Dies führt zwangsläufig zu Diskussionen, was nachvollziehbar ist. Aber zeigen Sie mir auf, an welcher Stelle gespart werden kann, um möglicherweise andere Dinge zu erhalten. Der Ruf nach „mehr“ und „weiter so“ ist verständlich, kann aber in unserer Situation nicht zielführend sein. Wir sind leider bei „So isses“ und nicht „Wünsch dir was“! Wir müssen alles betrachten und diskutieren und zu Kompromissen bereit sein.

Wollen Sie getreu Falco „Der Kommissar geht um“ hier in Leverkusen irgendwann den Sparkommissar haben, der uns dann sagt, was wir noch tun dürfen und was nicht. Da

stelle ich mich doch lieber einer Diskussion, um verschiedene Maßnahmen, um dann dort durch gemeinsames Tun Lösungen zu finden. Letztlich müssen wir auch überlegen, was wir noch bereit sind zu tun und wo wir Abstriche machen können, ohne dass es zu Einbußen im pflichtigen Bereich kommt. Pflicht geht leider immer vor Kür und Kür können wir uns nur eingeschränkt leisten. „Money for nothing“ haben wir schon lange nicht mehr. Sparsamkeit ist überall gefordert, weil wir nur so unsere finanzielle Handlungsfähigkeit zurückerlangen können. Wir müssen Prioritäten setzen und notwendige Einsparungen fair verteilen, damit zentrale Leistungen, Investitionen und Zukunftschancen erhalten bleiben.

Mit den von uns vorgeschlagenen Einsparungen versuchen wir, unter Berücksichtigung der von Ihnen gesetzten Schwerpunkte, das Sparen gleichmäßig auf die unterschiedlichen Bereiche zu verteilen. Uns ist allen bewusst, dass wir den Gürtel enger schnallen müssen. Aber wir wollen nicht, wie Norbert Blüm es einmal formulierte „den Gürtel enger schnallen aber jeder fummelt am Gürtel des Nachbarn herum“, denn das ist sicherlich nicht zielführend. Wir haben in der Verwaltung angefangen und haben den seinerzeit gemachten Vorschlag, der Einsparung von 766 VZÄ aufgegriffen und bereits erste Schritte gemacht. Wir wollten sogar eine Stelle im Verwaltungsvorstand einsparen, sind dann aber letztlich an der Bezirksregierung und Ministerium und deren Veto gescheitert. Hier wäre eine Summe von 500.000 Euro jährlich möglich gewesen. Sie sehen also, dass wir erstmal auf uns selber geschaut haben. Auch in den unterschiedlichen Verwaltungseinheiten sind wir auf dem Weg. Auch hier sind die Kolleginnen und Kollegen natürlich nicht begeistert, sehen aber die Notwendigkeit und arbeiten mit. Im Rahmen der sogenannten Vollzugskritik wird sich die PD gemeinsam mit der Verwaltung anschauen, wo es noch weiteres Optimierungspotenzial in den unterschiedlichen Fachbereichen der Stadt Leverkusen gibt. Glauben Sie mir, eine Haushaltssanierung, die die meisten Bürgerinnen und Bürger gar nicht merken, wird leider niemals ausreichend sein.

Wir kommen jetzt in die schmerzhaften Bereiche und wir müssen den Mut haben, auch hier durchzuhalten „The first cut ist the deepest“ sang Rod Stewart, das gilt auch hier. Denn eines ist klar, wenn wir heute keine harten Entscheidungen treffen, muss die Nachfolgeneration noch viel Härtere treffen. Und auch wir sind hier genau

genommen schon als Nachfolgegeneration mit einem entsprechenden Aufholbedarf konfrontiert.

Der Haushalt 2026 bewegt sich im Bereich der Aufwendungen bei rd. 1 Milliarden Euro und bei den Erträgen bei rd. 800 Millionen Euro, was ein Defizit in 2026 von rd. 220 Millionen Euro bedeutet. Der Bestand unserer allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024 betrug rd. 47 Millionen Euro.

Wie bereits ausgeführt, sind wir nun in der Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Unsere Planung sieht vor, das Haushaltssicherungskonzept ab diesem Jahr bis zum Jahr 2038 umzusetzen, also in 12 Jahren wieder handlungsfähig zu sein. Wie Sie wissen, war der Ausgangspunkt dieser Entwicklung ein drastischer Einbruch bei der Gewerbesteuer Mitte des Jahres 2024 in Höhe von über 290 Millionen Euro, der die finanzielle Grundlage der Stadt Leverkusen nachhaltig erschüttert hat. Damals wurde als erste Sofortmaßnahme eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen. Die parallellaufenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2025 ff haben unter Berücksichtigung der zu erwartenden deutlich geringeren Gewerbesteuererträge der kommenden Jahre bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen ergeben, dass sich ohne nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2028 ein kumulierter Fehlbetrag von 987 Millionen Euro ergeben würde. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2023 belief sich die Höhe des Eigenkapitales Anfang 2024 auf rd. 331 Millionen Euro, das durch den Gewerbesteuereinbruch und weiterer Haushaltsbelastungen auf 47 Millionen aufgebraucht wurde. Insofern ist im Jahr 2025 bereits die finanzielle Überschuldung eingetreten, da die Fehlbeträge der Jahre 2025 ff nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt werden können. Dieser Entwicklung galt und gilt es, entschieden entgegen zu wirken, um einerseits wieder perspektivisch einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können und andererseits das bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene negative Eigenkapital durch originäre Überschüsse wieder abzubauen und langfristig in den positiven Bereich zurückzuführen.

Das neue HSK, was wir nun vorlegen werden, ist von Seiten der Bezirksregierung mit der Erwartung verbunden, dass die Hinweise, die wir erhalten haben, Berücksichtigung finden sollen und dass wir deutlich machen, dass wir Sparbemühungen zeigen und auch Einnahmeverbesserungen erzielen. Wir im Verwaltungsvorstand haben daher beschlossen, dass man einen intensiven Konsolidierungskurs einschlägt, der die

Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, der Gewerbebetreibenden und der Verwaltung aber nicht über das vertretbare Maß hinaus belastet. So haben wir Ihnen vorgeschlagen, dass zum 01.01.2026 die Grundsteuer A + B deutlich erhöht werden, nämlich für die Grundsteuer A von 375 auf 525 Punkt und die Grundsteuer B von 750 auf 1.050 Punkte. Darüber hinaus soll ab dem Jahr 2031 für den gesamten HSK-Zeitraum bis 2038 die Grundsteuer A um 25 Punkte und die Grundsteuer B um 50 Punkte erhöht werden, so dass sich in 2038 für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 725 und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 1.450 ergeben würde. Damit ist die Stadt Leverkusen nicht allein, denn auch anderen Gemeinden und Städte in unserer Größe sowie kleineren und größeren geht es ähnlich. Selbst die Landeshauptstadt Düsseldorf, der es jahrelang sehr gut ging, gerät immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten. Auch die Nachbarstadt Köln hat schwer mit den Finanzen zu kämpfen. Bezügl. der Gewerbesteuer verweise ich auf das, was ich in der Einleitung gesagt habe, 2027 werden wir die 280 Punkte erreichen und 2031 werden wir voraussichtlich nochmals auf 330 Punkte erhöhen müssen. Damit würde dann in Leverkusen wiederum eine um 50 Punkte höhere Gewerbesteuer gegenüber dem dann gültigen gesetzlichen Mindesthebesatz erhoben werden. Aktuell liegen wir mit 250 Hebesatzpunkten auch 50 Punkte über dem derzeit noch geltenden gesetzlichen Mindesthebesatz von 200 Hebesatzpunkten. Wir erhoffen uns natürlich, dass sich die wirtschaftliche Erholung dann zeigen wird, und wir langsam wieder in ein gutes Fahrwasser geraten. Aktuell planen wir mit Gewerbesteuererträgen von 150 Millionen Euro und hoffen im Jahr 2030 220 Millionen Euro zu erreichen. Leider steigen die Aufwendungen für soziale Sicherungssysteme, Personal- und laufende Betriebskosten kontinuierlich an. Dieser Entwicklung treten wir zumindest im Bereich des Personals durch Ihre Vorgaben entgegen. Bei den sozialen Sicherungssystemen (Soziales, Kinder etc.) sind wir leider auf äußere Einflüsse angewiesen. Würde man die Kosten für Transferleistungen nicht im kommunalen Haushalt haben, dann hätten wir kein Problem mit dem Haushaltsausgleich, denn immerhin ein gutes Drittel der Aufwandsseite wird von diesen Leistungen bestimmt. Alleine die Positionen „Förderung Kinder in Tageseinrichtungen“, „Sonstige Hilfen für junge Menschen“ und Hilfe bei Einkommensdefiziten“ weisen jeweils eine Unterdeckung von ca. 70 Mio. Euro, also insgesamt über 200 Mio. Euro aus.

Natürlich spielt auch die weltweite geopolitische Lage eine große Rolle, die Einfluss auf unseren Haushalt nimmt. Wir haben uns daher für den Konsolidierungszeitraum

von 12 Jahren gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung entschieden. Die wichtigsten Argumente sind dabei

1. Nachhaltigkeit vor kurzfristiger Konsolidierung,
2. ein sozialverträglicher und durchdachter Personalabbau,
3. Effizienzgewinne durch Digitalisierung und KI, was nur mittel- bis langfristig realisierbar ist und Investitionen erfordert,
4. Synergieeffekte unter Einbeziehung städt. Beteiligungsgesellschaften, was ebenfalls nur mittel- bis langfristig realisierbar ist,
5. planbare und tragfähige Steuerpolitik,
6. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Standorts Leverkusen,
7. Generationengerechtigkeit durch Vermeidung übermäßigen Belastungen der heutigen Bevölkerung und
8. ein angemessener Kompromiss zwischen ursprünglichem Ansatz und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Mit der aufgeführten Steuererhöhung und einer Vielzahl umgesetzter Maßnahmen des HSK's aus dem Jahr 2025 erscheint es daher möglich, im Jahr 2038 den Haushaltsausgleich darzustellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept ist daher mehr als ein klassisches Konsolidierungsprogramm, es stellt ein umfassenden strategischen Handlungsrahmen dar, der die finanzielle Stabilisierung mit einer strukturellen und organisatorischen Modernisierung der Stadtverwaltung verbindet und dabei die derzeitigen schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Fokus stellt. Hier gilt es für Sie und uns, eine hohe Veränderungsbereitschaft zu zeigen, das gilt auch für Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Gleichzeitig gibt es aber auch die Chance, die Stadt Leverkusen resilienter, effizienter und zukunftsfähiger zu gestalten, damit wir wie die Prinzen „in eine geliebte Zukunft“ schauen können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden vor der Fertigstellung dieses Haushaltsentwurfes zuletzt mit der Steuerschätzung im Oktober 2025 bis zum Jahr 2030 prognostiziert – die aktuelle Steuerschätzung aus Mai 2026 wird über die Veränderungsliste eingearbeitet, aber

keine schwerwiegenden Veränderungen mit sich bringen. Aus der für den Entwurf genutzten Steuerschätzung wurden die Grundlagen für die finanzielle Entwicklung Leverkusens abgeleitet. Dies bedeutet für die unterschiedlichen Einnahmearten folgendes:

Für Gewerbesteuer gilt ab dem Zeitraum 2031 eine Steigerung von 7,2 % (6,2 % Steuerschätzung + 1 % strukturelle Leverkusenspezifische Steigerung). Der niedrige Hebesatz in Leverkusen schafft für die Unternehmen ein hohes Maß an Planungssicherheit und trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandort Leverkusen bei. Der niedrige Steuersatz begünstigt sowohl Neuansiedlungen als auch Erweiterungsinvestitionen in unserer Stadt, wie sich bereits in der Vergangenheit nachweislich gezeigt hat. Insbesondere für kapitalintensivere Bereiche sind langfristig stabile Rahmenbedingungen für ein Verbleib oder einen neuen Standort in Leverkusen entscheidend. Hier ist auch die Wirtschaftsförderung Leverkusen wie auch der FB Stadtplanung sehr wichtig und aktiv bei der Ansiedlungs- und Investorenbetreuung, bei der Bestandspflege von Unternehmen und beim intensiven Standortmarketing, darüber hinaus für die perspektivischen Flächenentwicklung, zur Generierung neuer Gewerbegebiete und Revitalisierung von Brachflächen, sowie durch die Schaffung der planerischen Rahmenbedingungen für attraktive Quartiere, Grünflächen und damit einhergehend einer Optimierung der sozialen Infrastruktur unter Einbindung aller Dezernate.

Als Stadt müssen wir alles daransetzen, die Wirtschaft vor Ort zu stärken, Investitionen zu ermöglichen, Ansiedlungen zu beschleunigen und Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen, denn nur so können dauerhaft die Einnahmen gesteigert werden, um Armut, Kürzungen, Abbau von Infrastruktur und Stillstand zu verhindern. Leverkusen muss wirtschaftliche Heimat für unsere Unternehmen bleiben und für neue Unternehmen werden. Nur so ist Leverkusen als Standort attraktiv und kann sich stetig weiterentwickeln.

Für die Grundsteuer A wird neben der Hebesatzerhöhung keine weitere Steigerung erwartet.

Für die Grundsteuer B gilt, dass neben der geplanten Hebesatzerhöhung in 2026 und ab 2031 auf Basis der Steuerschätzung eine Steigerung von 1,3 % über 2030 hinaus zu Grunde gelegt wird.

Der Gemeindeanteil der Einkommenssteuer wird gem. Steuerschätzung ab dem Jahr 2030 mit 5,5 % hochgerechnet.

Bei dem Gemeindeanteil bei der Umsatzsteuer wird eine Steigerungsrate von 2,9 % erwartet. Sonstige Steuern werden mit einer Steigerung von 1,3 % zu Grunde gelegt.

Im Aufwandsbereich ist leider damit zu rechnen, dass die Landschaftsverbandsumlage, die bisher kontinuierlich gestiegen ist, im Jahr 2029 mit 17,23 % fortgeschrieben wird. Es gibt zwar eine Zielvereinbarung mit dem Landschaftsverband, dass die bisher beschlossene Umlagesätze möglichst beibehalten werden sollen, dies ist jedoch in Anbetracht der Kostenentwicklung schwer zu prognostizieren und vorstellbar.

Die Personalaufwendungen werden ab 2030 durchschnittlich mit 1,0 % Steigerung kalkuliert. Soweit sich durch Tarifabschlüsse höhere Steigerungsraten ergeben, was in den letzten Jahren in der Regel der Fall war, muss über zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen eine Kompensation erreicht werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden ab 2030 durchschnittlich mit 1,0 % Steigerung kalkuliert, ebenso wurden die Sozialtransferaufwendungen mit einer Steigerung von 2,0 % ab 2030 berücksichtigt. Vor dem Hintergrund des Investitionsvolumen der Stadt Leverkusen wird ab dem Jahr 2030 mit einer Steigerung bei den Abschreibungen von 3 Millionen Euro pro Jahr gerechnet.

Folgende Einzelmaßnahmen seien erwähnt: aus dem Altschuldenentlastungsgesetz wurde die Übernahme von Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 157 Millionen realisiert. Dies hat zu einer Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt geführt. Dies z. B. auch bezügl. der ersparten Zinsaufwendungen, was zu einer Haushaltsverbesserung geführt hat.

Die Aufwendung der Corona- und Ukraine Krise zum 31.12.2023 lagen bei 241 Millionen Euro. Dieser Bilanzposten ist ab 2026 über eine Dauer von 50 Jahren mit 4,8 Millionen Euro abzuschreiben.

Für die damalige Flut konnten in den Jahren 2022 bis 2025 Mittel in Höhe von rd. 21,5 Millionen Euro bei der Bezirksregierung Köln abgerufen werden. Ich verweise hierzu auf den Vorbericht. Mit diesen Mitteln wurden z. B. die Villa Wuppermann wieder aufgebaut, das Jugendhaus Lindenhof oder auch die Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Str. und viele andere Maßnahmen umgesetzt. Ein weiterer erfolgreicher Punkt ist die Leverkusener Immobiliengesellschaft und die Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort. Diese Projekte sind für die Stadt von wesentlicher Bedeutung bedürfen aber eine Genehmigung des Haushalts und des Haushaltssicherungskonzeptes, bevor z. B. auch die Schulbaugesellschaft endgültig an den Start gebracht werden kann. Die Projekte City C, Bahnquartier und Corner 82, die eine herausragende Rolle einnehmen, konnten erfolgreich nach vorne gebracht werden. Allerdings belasten natürlich auch diese Maßnahmen den städt. Haushalt und stellen keine Nullnummer für die Stadt und den Haushalt dar. Hier werden erhebliche Mittel in die Hand genommen, die zu einem weiteren Fortschritt in der Stadt führen, diese aber auch belasten.

Der Etat des FB Soziales bewirtschaftet einen Volumen von rd. 170 Millionen Euro und nimmt 2026 ein Anteil von 16,5 % von den gesamten städt. Aufwendungen ein. Dem gegenüber stehen Erträge von 89,5 Millionen Euro, was einem Anteil von 11,18 % entspricht. Also hier bleibt insgesamt ein Betrag von rd. 80 Millionen Euro bei der Stadt Leverkusen im Aufwand. Erfreulicherweise erhält die Stadt Leverkusen rd. 78 Millionen Euro als pauschale Zuweisung für Investitionen für die Zeit von 2025 bis 2036 zur Förderung von Investitionen nach dem Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in Verbindung mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen. Die Mittel sollen dazu beitragen, bestehende Defizite in der öffentlichen Infrastruktur zu beheben und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern. 50 % dieser Mittel sind für die Bildungsinfrastruktur (Schule, Kita, Ganztags), 20 % für energetische Sanierungen von bestehenden kommunalen Liegenschaften und Klimaschutzmaßnahmen und weitere 30 % für Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV-Infrastruktur, Digitalisierung, Sport, öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz

vorgesehen. Damit können sich Perspektiven für den Abbau des Investitionsstaus in Leverkusen ergeben. Jedoch weist der vorliegende Investitionshaushalt alleine für die Jahre 2026 bis 2029 eine finanzielle Unterdeckung von rd. 440 Millionen Euro auf. Daher ist dieses Sondervermögen dafür zu nutzen, zukünftige Kreditbelastungen zu vermindern und damit letztlich auch Zinsaufwendungen zu sparen, neue Maßnahmen sind daher nahezu ausgeschlossen, da sie das Zinsbudget zusätzlich belasten würden. In Kürze werden Sie erfahren, für welche angemeldeten Maßnahmen die Verwaltung diese Mittel vorsieht.

Wie Sie sehen, ist der Haushalt sehr stringent und unter einer breiten Belastung aller Bereiche aufgestellt und in vielen Bereichen durch die Stadt Leverkusen kaum zu beeinflussen, da Eckpunkte gesetzt sind. Trotzdem ist es insbesondere den Kolleginnen und Kollegen der Kämmerei, die ich an dieser Stelle explizit erwähnen möchte, und den übrigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand gelungen, Ihnen einen Haushalt und ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, welches genehmigungsfähig ist. Ich danke allen, die konstruktiv mitgewirkt haben. Jedoch lässt es keinen Spielraum für Veränderungen zu. Die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde erwartet von der Stadt Leverkusen ein deutliches Zeichen, das mit diesem Haushaltsentwurf und dem HSK gesetzt wird. Die Zeit für Populismus, wie ihn der ein oder andere gerne nutzt, und für Wahlkampf ist vorbei. Natürlich kann man mit Populismus Unzufriedenheit schüren, in der Sache hilft dies aber niemandem. Die Verwaltung hätte lieber einen Haushalt aufgestellt und aus dem Vollen geschöpft und sämtliche Wünsche aus Politik und Stadtgesellschaft erfüllt. Stattdessen setzen wir uns nun mit Allen auseinander, die sich in irgendeiner Form belastet, eingeschränkt oder nicht gesehen fühlen.

Am Ende meiner Haushaltsrede möchte auch wieder mit einem Schlagertitel enden, und zwar von Udo Jürgens, der mal sang „und immer, immer wieder geht die Sonne auf“. Ohne diesen Optimismus könnte ich sicherlich keinen Haushaltsentwurf und HSK erstellen und Ihnen vorlegen. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass Stadtgesellschaft, Politik und Verwaltung, wenn sie denn gemeinsam zusammenstehen, diese schwierige Situation überstehen und meistern werden. Dies ist uns in der Vergangenheit gelungen und ich glaube fest daran, dass dies auch in Zukunft gelingen wird, Einschränkungen sind aber nicht zu vermeiden.

Meine Kolleginnen und Kollegen der Kämmerei, aus den Fachbereichen des Verwaltungsvorstandes und ich stehen Ihnen gerne bei Fragen zum Haushalt in Ihren Fraktionen und Gruppen zur Verfügung. Machen Sie davon Gebrauch.

Mitteilung

SEV-Haltestelle Feldtorstraße / Leverkusen-Rheindorf

Im Rahmen des S6-Schienenersatzverkehrs (SEV) wurde die Nutzung der Haltestelle Feldtorstraße in Leverkusen-Rheindorf verwaltungsintern sowie gemeinsam mit der wupsi GmbH bewertet. Die Bewertung fiel positiv aus.

Die Einbindung der Haltestelle Feldtorstraße war ursprünglich ab August 2026 bis voraussichtlich April 2027 geplant, da sich andernfalls größere Umwege für den Busverkehr ergeben würden. Aufgrund einer weiteren Baumaßnahme auf der Oderstraße ab dem 08.06.2026, durch die ebenfalls zusätzliche Umwege für den Busverkehr entstehen, wird die angepasste Linienführung nunmehr vorgezogen und soll bereits zum kleinen Fahrplanwechsel am 14.06.2026 umgesetzt werden.

Seitens der wupsi GmbH wird die Nutzung der Haltestelle Feldtorstraße im Rahmen des SEV befürwortet. Nach gemeinsamer Einschätzung erscheint es weiterhin sinnvoll, den Schienenersatzverkehr im südlichen Bereich zu belassen und keine zusätzliche Schleifenfahrt in Richtung Norden vorzusehen, da der Verkehr ohnehin in beide Fahrtrichtungen über Hitdorf und Monheim geführt werden muss.

Darüber hinaus wird die vorhandene Infrastruktur an der Haltestelle Feldtorstraße im Vergleich zu alternativen Haltestellenstandorten als besser geeignet bewertet. Für die Fahrtrichtung Küppersteg beziehungsweise Leverkusen-Mitte ist dabei darauf zu achten, dass an der Haltestelle keine längeren Standzeiten der Fahrzeuge erfolgen.

Die Umsetzung zum kleinen Fahrplanwechsel ist derzeit noch abhängig von der technischen und organisatorischen Übernahme der Änderungen durch DB Regio. Sollte eine rechtzeitige Anpassung der Fahrplandaten nicht mehr möglich sein, erfolgt die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, um eine einheitliche und verlässliche Fahrgastinformation sicherzustellen.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit wupsi GmbH

29.05.2026

BK-Nummer 2024/2925 (ö)

Änderung der verkehrlichen Regelungen im Dreieck "Düsseldorfer Straße - Gerhart-Hauptmann-Straße - Günther-Weisenborn-Straße"

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.09.2024

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.09.2024 wurde die Prüfung der Möglichkeit einer Änderung der bestehenden verkehrlichen Regelungen im „Dreieck Düsseldorfer Straße – Gerhart-Hauptmann-Straße – Günther-Weisenborn-Straße“ wie folgt beschlossen:

- Die Gerhart-Hauptmann-Straße wird ab der Kreuzung Lessingstraße in Fahrtrichtung Düsseldorfer Straße zur Einbahnstraße.
- Die Günther-Weisenborn-Straße wird ab der Düsseldorfer Straße in Fahrtrichtung Kantstraße bis zur Einfahrt Parkhaus Kantstraße zur Einbahnstraße.
- Wenn es gefahrlos möglich ist, sollten Radfahrende jeweils weiterhin in beide Richtungen fahren dürfen.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Es wird also eine konkrete Gefahrenlage gefordert, welche auf Grundlage der besonderen örtlichen Verhältnisse beruht.

Eine solche konkrete Gefahrenlage könnte sich beispielsweise aufgrund erfolgter Unfälle im Bereich der beiden Kreuzungen Düsseldorfer Straße/Gerhart-Hauptmann-Straße bzw. Düsseldorfer Straße/Günther-Weisenborn-Straße ergeben, welche durch eine Einbahnstraßenreglung verhindert werden könnten. Laut Rückmeldung der Polizei ereigneten sich im Bereich der genannten Örtlichkeiten in den vergangenen vier Jahren insgesamt vier Unfälle, was als unfallunauffällig eingestuft wird. Grundsätzlich hätten sich die Unfälle, bis auf einen Unfall, auch unabhängig von den im Beschluss geforderten Änderungen ereignet und wären lt. der Polizei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch mit geänderter Verkehrsführung nicht zu verhindern gewesen, weswegen die Einrichtung der Einbahnstraßen vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt wäre.

Die beiden Kreuzungen Düsseldorfer Straße/Günther-Weisenborn-Straße/Fürstenbergstraße sowie Düsseldorfer Straße/Gerhart-Hauptmann-Straße stellen unbestritten komplexe Verkehrssituationen dar. Insofern sind die im Antrag vorgebrachten Hinweise und Einschätzungen grundsätzlich nachvollziehbar. Besondere örtliche Verhältnisse, welche die Einrichtung der im Beschluss angeregten Einbahnstraßen rechtfertigen würde, kann der hiesige Fachbereich unter Einbeziehung der Einschätzungen der Polizei sowie des Fachbereichs Tiefbau allerdings nicht erkennen.

Es ist festzuhalten, dass im gesamten Bereich eine durchgehende Tempo-30-Regelung besteht, was grundsätzlich zur allgemeinen Verkehrssicherheit beiträgt. Die Zufahrten auf die Düsseldorfer Straße von der Günther-Weisenborn-Straße, von der Fürstenbergstraße sowie von der Gerhart-Hauptmann-Straße aus sind durch Stoppschilder inkl. markierten Haltelinien geregelt. Bei einer umsichtigen Teilnahme am Straßenverkehr sowie einer aufmerksamen Beobachtung des Verkehrsgeschehens ist aus Sicht der Verwaltung sowie nach Rücksprache mit der Polizei ein gefahrloses Passieren der Kreuzungen in alle erlaubten Richtungen grundsätzlich gut möglich. Diese Einschätzung wird auch durch die Überprüfung der Sichtdreiecke an sämtlichen Überwegen und Einmündungen gestützt. Die erforderlichen Sichtbeziehungen sind gegeben. Ergänzend wurden neben den Sichtdreiecken auch die vorhandenen Beschilderungen und Markierungen überprüft. Dabei konnten kleinere Optimierungspotenziale bei der Beschilderung des Fußgängerüberweges an der Günther-Weisenborn-Straße sowie auf der Gerhart-Hauptmann-Straße festgestellt werden. Somit wird am Fußgängerüberweg in der Günther-Weisenborn-Straße das bislang fehlende Verkehrszeichen 350-10 „Fußgängerüberweg“ rechtsseitig ergänzt. Gleichzeitig wird das Verkehrszeichen 274.2 „Ende der Tempo-30-Zone“, zur besseren Erkennbarkeit beider Verkehrszeichen, geringfügig vorgezogen. Darüber hinaus wird am Ende der Gerhart-Hauptmann-Straße das Verkehrszeichen 274.2 vom bisherigen Beschilderungsmast an einen vorgelagerten Laternenmast versetzt. Dadurch wird erreicht, dass die Beschilderung des Fußgängerüberwegs entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung freistehend ist.

Unter Abwägung der o.g. Ausführungen und den mit der Einführung von Einbahnstraßenregelungen verbundenen erheblichen Eingriffen in den Straßenverkehr, sieht die Verwaltung derzeit keine rechtlich ausreichende Begründung für eine entsprechende Umsetzung.

Wie grundsätzlich bei Einbahnstraßen besteht darüber hinaus durch einen dann verhältnismäßig breiten Straßenquerschnitt für den Einrichtungsverkehr die Gefahr von erhöhten Geschwindigkeiten.

Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die Einrichtung von Einbahnstraßen Umwegfahrten für die Anwohnenden, die ansässigen Geschäftsleute, die Lieferdienste etc. entstehen würden. Insbesondere bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus wird die Verkehrsbelastung auf die Kantstraße und/oder die Gerhart-Hauptmann-Straße ansteigen. Die Verkehre würden sich nicht mehr auf beide Ausfahrten auf die Düsseldorfer Straße verteilen, sondern sich in der Gerhart-Hauptmann-Straße bündeln.

Alles in allem lässt sich aus Sicht der Verwaltung eine Einbahnstraßenregelung aufgrund der o. g. Gründe rechtlich nicht sicher begründen.

Zudem sollte auch noch bedacht werden, dass derzeit aus einigen der oben genannten Gründe, ein Klageverfahren gegen die Verwaltung bzgl. der Einrichtung der Einbahnstraße Freudenthaler Weg läuft.

Die Verkehrssituation wird jedoch weiterhin beobachtet. Sollte sich die Gefährdungseinschätzung ändern, können weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden eruiert werden.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Fachbereich

22.05.2026

BK-Nummer 2025/3486 (ö)

Historische Überdachung am Bahnhof Manfort

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 22.09.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung am 22.09.2025 beschlossen, dass sich die Stadt Leverkusen dafür einsetzt, die historische Bahnsteigüberdachung am Bahnhof Manfort zu erhalten. Hierzu wurde die Verwaltung gebeten, kurzfristig Kontakt mit der Deutschen Bahn AG aufzunehmen, damit die Überdachung in die Planungen zur Modernisierung des Bahnhofs mit einbezogen wird. Sollte dies nicht möglich sein, sollte das Gremium sodann über den Erhalt, weiteren Verbleib und einen entsprechenden Wiederaufbau der Dachkonstruktion an anderer Stelle entscheiden.

Nach dem Beschluss der Bezirksvertretung I hat die Fachverwaltung bei der für die Generalsanierung der Hochleistungskorridore zuständigen DB InfraGo AG unter Verweis auf die politische Beschlusslage angefragt, ob die bestehende Dachkonstruktion erhalten werden kann, um sie in die Planungen zur Modernisierung des Bahnhofs zu integrieren bzw. an anderer Stelle im Stadtgebiet wiederaufzubauen. Trotz Nachfragen blieb die Anfrage zunächst unbeantwortet; nach erneuten Versuchen der Kontaktaufnahme teilte die DB InfraGo AG schließlich mit, dass die marode Dachkonstruktion zwischenzeitlich abgerissen sei.

Die Verwaltung bedauert diese Entwicklung, weist ergänzend aber darauf hin, dass auch am Bahnhof Haan ähnlich verfahren wurde: Auch dort gab es eine entsprechende politische Beschlusslage, das historische Bahnhofsdach zu erhalten, die allerdings seitens der DB InfraGo AG ebenso wenig bei den Planungen berücksichtigt wurde. Stattdessen sind dort lediglich anstelle eines Dachneubaus Wetterschutzhäuser vorgesehen, wohingegen am Bahnhof Leverkusen-Manfort eine neue Dachkonstruktion errichtet wird, die mit 60 Metern Gesamtlänge sogar etwas länger als die alte Überdachung ist (56 Meter Länge).

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Mobilität und Klimaschutz

22.05.2026

BK-Nummer 2021/1088 (ö)

Gewalt gegen Kinder - Prävention und Intervention in Leverkusen ausbauen und stärken!

Beschluss des Rates vom 13.12.2021

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.12.2021 wurde der AWO Kreisverband Leverkusen e. V. beauftragt, eine Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt einzurichten. Die hierfür geschaffene Vollzeitstelle wurde gemeinsam mit der bereits bestehenden Fachstelle „Präventiver Kinderschutz vor sexuellen Übergriffen“ in einem Team gebündelt. In diesem Zusammenhang wurde in Kooperation mit der Abteilung 512 des Fachbereichs Kinder und Jugend das Präventionskonzept „Sexueller Missbrauch“ der AWO entwickelt, auf dessen Grundlage die Fachstelle arbeitet.

Die Fachstelle legt dem Fachbereich Kinder und Jugend jeweils im Frühjahr eines Kalenderjahres einen Jahresbericht vor, anhand dessen die Tätigkeit bewertet werden kann. Zu den zentralen Aufgaben der Fachstelle zählen insbesondere:

- Einzelfallberatungen im ASD sowie in Kitas und Schulen
- Beteiligung an Gefährdungseinschätzungen in Einzelfällen
- Beratung von Schulen bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Beratung und Fortbildung von Fachkräften bei konkretem Verdacht auf sexuellen Missbrauch sowie Koordinierung entsprechender Maßnahmen in Kitas, Schulen und im ASD
- Teilnahme an und Betreuung von Arbeitskreisen zum Thema sexualisierte Gewalt, insbesondere die federführende Mitwirkung gemeinsam mit dem Kinderschutzteam der Stadt im Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Kinderschutzes – auch im Zusammenhang mit dem Landeskinderschutzgesetz – beschloss der Rat der Stadt Leverkusen zunächst die Verlängerung der Fachstelle bis zum 31.12.2025 (Vorlage Nr. 2022/1680). Zur künftigen Vertragsgestaltung befindet sich der Fachbereich Kinder und Jugend derzeit mit dem Träger im Austausch. In der zweiten Jahreshälfte 2026 ist die Einbringung einer entsprechenden Vorlage in die politischen Gremien vorgesehen.

Darüber hinaus wurde im Mai 2023 im Fachbereich Kinder und Jugend ein eigenes Sachgebiet Kinderschutz mit entsprechender Sachgebietsleitung eingerichtet. Dort ist auch die Stelle der Netzwerkkoordination Kinderschutz angesiedelt, die ihre Aufgaben gemäß § 9 Landeskinderschutzgesetz wahrnimmt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sich die Stadt Leverkusen, die Qualität im Kinderschutz kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies erfolgte in den Jahren 2024 bis 2025 unter anderem durch die freiwillige Teilnahme an der Qualitätsoffensive QUEK (Qualitätsentwicklung im Kinderschutz). Der Abschlussbericht zur QUEK-Analyse wurde dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss in der Sitzung im Januar 2026 vorgestellt. Die dort identifizierten Verbesserungsvorschläge werden seither sukzessive unter Begleitung der Sachgebietsleitung Kinderschutz sowie in Kooperation mit der Netzwerkkoordination umgesetzt.

Auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses sowie des Finanzausschusses und des Rates wurde zudem die Schulsozialarbeit in Leverkusen ab dem Jahr 2024 weiter ausgebaut. Dadurch können Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen frühzeitiger erkannt werden. Dies zeigt sich insbesondere in der steigenden Zahl von Meldungen aus Schulen sowie in der zunehmenden Anzahl von Selbstmeldungen betroffener Kinder und Jugendlicher. Die Schulsozialarbeit bietet niedrigschwellige Beratungsangebote und stärkt Schülerinnen und Schüler darin, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig übernimmt sie Beratung und Begleitung von gewaltbetroffenen Schülerinnen und Schülern und stellt damit einen wichtigen Schutzfaktor dar.

Im Januar 2026 beschloss der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zudem, dass das seit September 2024 bestehende Spezialteam „Jugendhilfe im Strafverfahren“ eigene präventive Maßnahmen durchführen kann. Hierzu gehören insbesondere:

- Anti-Aggressionstrainings im Rahmen von Diversions- oder Strafverfahren auf gerichtliche Auflage
- Soziale Trainingsgruppen zur Prävention delinquenten Verhaltens, ebenfalls gegebenenfalls auf gerichtliche Auflage
- Informationsveranstaltungen zur Prävention an Schulen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch das Team „Jugendhilfe im Strafverfahren“.

Kinder und Jugend

26.05.2026

BK-Nummer 2022/1802 (ö)

Medienausstattung der Kitas und Jugendhäuser

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2022

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Kindertagesstätten sowie die Jugendhäuser der Stadt Leverkusen erhalten in den nächsten fünf Jahren sukzessive eine Medienausstattung, die es ihnen ermöglicht, eine altersgerechte Medienbildung anzubieten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zum ersten Beratungsturnus 2024 einen „Leitfaden zur Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendhäuser mit Informationstechnologien/digitalen Medien“ - inklusive Finanzplanung - vorzulegen.
3. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die beabsichtigte Neuausrichtung des TUI-Bereiches Dez. IV/Fachbereich Schulen (FB 40) und Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) zur Kenntnis und fordert die Verwaltung auf, diese zeitnah umzusetzen.“

Sachstandsbericht:

Technische Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendhäuser

Die benötigten Planstellen konnten erst im Laufe des Jahres 2024 besetzt werden, sodass sich der Maßnahmenbeginn auf 2025 verschoben hat.

Eine Bestandsaufnahme aller Kindertagesstätten und Jugendhäuser der Stadt Leverkusen hat im Jahr 2025 stattgefunden. Aufgrund der heterogenen technischen Voraussetzungen (datentechnische und elektrotechnische Ausstattung der Gebäude, Internetanbindung) in den Einrichtungen müssen diese individuell betrachtet werden. Für eine angemessene Medienbildung ist in der heutigen Zeit u.a. auch eine stabile und bandbreitenstarke Internetanbindung Voraussetzung. In Zusammenarbeit mit der Gebäudewirtschaft werden aktuell an allen Standorten mit niedriger Bandbreite die Internetanbindungen aktualisiert und die WLAN-Infrastruktur erweitert, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Teilweise konnten bereits einige Kindertagesstätten und Jugendhäuser über Glasfaser angebunden und mit einem erweiterten WLAN-Netzwerk ausgestattet werden. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation können die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen für die IT-Infrastruktur nur im Rahmen von umfangreicheren Sanierungen/Neubauten geschaffen werden.

Fach- und Praxisberatung Medien und Digitale Bildung/Qualifizierung Medienbildung

Mit Besetzung der medienpädagogischen Planstelle im Fachbereich Schulen/Bildungsbüro im September 2023 wurde der Antrag mit der BK-Nr. 2020/3445 „Verantwortungsvoller Umgang mit neuen Medien“ in den Antrag mit der BK-Nr. 2022/1802 „Medienausstattung der Kitas und Jugendhäuser“ überführt. Unter diesen Voraussetzungen liegen nun sämtliche Bedingungen vor, um die geforderten

medienpädagogischen Maßnahmen vollständig erbringen zu können: Neben der Fach- und Praxisberatung für Kindertagesstätten und Jugendhäuser wird eine Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas durchgeführt. Die o. a. Anforderungen werden vollumfänglich erfüllt.

Seit Januar 2025 haben die städtischen Kitas die Möglichkeit, am Projekt „WebbyVersum - Medienbildung in der Kita“ teilzunehmen. WebbyVersum ist ein niedrigschwelliges Qualifizierungsprogramm, das in Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald und Blickwechsel e.V. – Verein für Medien- und Kulturpädagogik entwickelt wurde. Es bezieht sowohl die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas als auch die Kinder und deren Eltern ein und vermittelt, wie eine kreative und alltagsintegrierte Medienbildung ausgestaltet sein kann.

Das Hauptziel besteht darin, Medienbildung und Gesundheitsförderung miteinander zu verknüpfen, um Kindern einen gesunden Zugang zu digitalen Medien zu ermöglichen. Gleichzeitig werden mit diesem Projekt die Bildungsgrundsätze der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung umgesetzt (Bereich 10 – Medien).

Im Jahr 2025 konnten 18 Fachkräfte aus neun Kitas qualifiziert werden. Aktuell durchlaufen weitere 18 pädagogische Fachkräfte aus neun Kitas das Qualifizierungsprogramm. Das WebbyVersum-Programm ist für die Stadt Leverkusen und ihre Kitas kostenlos, da die Techniker Krankenkasse die jährlichen Ausgaben in Höhe von 32.000 € (2025) und 37.400 € (2026) für die Fortbildungen und Projektmaterialien im Rahmen ihres Präventionsauftrags übernimmt. Perspektivisch sollen bis zum Jahr 2030 alle städtischen Kitas im Rahmen dieser Projektförderung eine Basis-Qualifizierung Medienbildung erhalten.

Im Arbeitsbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit konnte sowohl eine Unterstützung der technischen Ausstattung durch das Bildungsbüro ermöglicht werden als auch eine erste medienpädagogische Beratung in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Prävention (Fachbereich Kinder und Jugend) erfolgen. In den Jugendhäusern und bei der Großveranstaltung Sommerspektakel haben Workshops zu den Themen Künstliche Intelligenz, Algorithmen und Social Media in Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro stattgefunden. In diesem Jahr beginnen zudem medienpädagogische Fortbildungen zum Thema „Kritischer Konsum von Medien aus Perspektive der Suchthilfe“ in Kooperation mit der Suchthilfe Leverkusen e.V. Für 2027 ist geplant, übergreifend für städtische Jugendhäuser und Jugendhäuser von freien Trägern Medienkonzepte für die interne Kommunikation und Außendarstellung als auch den pädagogischen Umgang mit Medien zu erarbeiten.

Geplante Medienausstattung:

Medienrucksäcke für 39 Kindertageseinrichtungen

Die Einrichtungen benötigen neben der Qualifizierung eine grundlegende technische Ausstattung, um die erlernten Inhalte aus der Qualifizierung unmittelbar in die Praxis umsetzen zu können. Geplant ist die Bereitstellung eines Medienrucksackes inklusive Basisausstattung:

- Transportlösung (Rucksack)
- 2 Tablets (iPads)

- 2 Schutz-Kits (iPad-Hülle und Screenprotector)
- 1 „Stativ“
- 1 Tellimero-Stift
- 1 Connectivity-Kit (Speicherstick + HDMI-Adapter)
- 1 Informationsbroschüre „Wie viel ist zu viel?“

Ein kompletter Medienrucksack kostet ca. 820 €, für alle 39 Kitas ergibt dies eine Gesamtsumme von 31.980 €. Verteilt man die Gesamtsumme auf fünf Jahre (2025 bis 2029) ergibt dies eine Summe von rund 6.400 € pro Jahr. Zum Teil werden externe Mittel akquiriert, um die Kosten zu decken.

Diese Basisausstattung ist notwendig, damit die gewünschte Medienbildung – unabhängig von der physikalischen Infrastruktur - nachhaltig in den qualifizierten Einrichtungen umgesetzt werden kann; 18 iPads und 18 Tellimero-Stifte wurden bereits finanziert. Im Zuge der Qualifizierung 2025 wurden 18 iPads und 9 Tellimero-Stifte an die ersten neun Kitas ausgehändigt.

Nachhaltige Verankerung in der Praxis - Das Mediencafé „LEVIs Pixelgarten“

Um die Impulse aus der WebbyVersum Qualifizierung langfristig zu sichern, wird ergänzend aktuell das Mediencafé „LEVIs Pixelgarten“ aufgebaut. Dieses soll im Medienstudio der Stadt Leverkusen als zentraler Lern- und Erprobungsort dienen.

Ziel ist es, pädagogischen Fachkräften einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie

- digitale Medien praktisch erproben können,
- neue methodische Ansätze kennenlernen,
- Chancen und Herausforderungen reflektieren und
- konkrete Impulse für ihren Kita-Alltag entwickeln.

Das Mediencafé soll mit vielfältigen Medien- und Lernangeboten zu zentralen Themenfeldern digitaler Bildung (z. B. Fotografie, Audio, Film, KI und Robotik) ausgestattet werden. So soll sich dieses zu einem nachhaltigen Lernort entwickeln, der die kontinuierliche Weiterqualifizierung unterstützt. Damit wird das Medienstudio als zentraler Ort in Leverkusen für Medien und digitale Bildung erweitert und gestärkt. Dies ist eine wichtige Säule im Sinne des lebenslangen Lernens neben den schon bestehenden Angeboten für Lehrkräfte im Medienstudio; erste Anschaffungen wurden bereits getätigt. Hier entstehen durch die Stadt keine weiteren Kosten, da die Materialien selbst erarbeitet und/oder Fördergelder beantragt werden.

Um gemeinsam ein Unterstützungsangebot zur Förderung der Medienbildung in der außerschulischen Jugendarbeit zu entwickeln, hat das Bildungsbüro in den Jahren 2024 bis 2026 mehrere Medienworkshops gemeinsam mit den städtischen Jugendhäusern durchgeführt.

Die aktuelle Haushaltssituation hat auch Auswirkungen auf diese Maßnahmen. Es kann nicht abgesehen werden, ob der Kosten- und Zeitrahmen eingehalten werden kann. Es ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen unter die pflichtigen Aufgaben der Stadt Leverkusen fallen.

Schulen in Verbindung mit Kinder und Jugend und Gebäudewirtschaft

26.05.2026

BK-Nummer 2025/3340 (ö)

Antrag zur Einrichtung einer Grillzone am Rhein zwischen Wuppermündung und Neulandpark

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.06.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk hat in ihrer Sitzung vom 23.06.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt eine Grillzone hinter der Strandbar in Wiesdorf, in Absprache mit dem Betreiber, einzurichten und in Zusammenarbeit mit dem Förderverein des Neuland-Parks entsprechende Solar-Mülleimer aufzustellen, so dass die Müllentsorgung gewährleistet werden kann.“

Sachstand:

Im Nachgang zum Beschluss der Bezirksvertretung I fand ein Ortstermin mit den politischen Vertretenden statt, bei dem der im Beschluss benannte Standort hinter der Strandbar – ebenso wie bereits der Standort aus dem ursprünglichen Antrag zwischen Wuppermündung und Neulandpark – als nicht geeignet verworfen wurde.

Mangels eines geeigneten Standorts ist der Beschluss derzeit nicht umsetzbar. Die Verwaltung kann erst wieder aktiv werden, wenn der Beschluss durch die Bezirksvertretung I aufgehoben oder durch einen entsprechenden Änderungsbeschluss auf Grundlage eines neuen politischen Antrags ersetzt wird.

Stadtgrün in Verbindung mit Umwelt

26.05.2026